

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2021

Tagungsort: Mehrzweckhalle Riedersbach

Anwesend:

- | | |
|------------------------|------------------------|
| 1. Bürgermeister | DAVID Valentin |
| 2. Vizebürgermeisterin | RUSCH Anneliese |
| 3. Gemeindevorstand | Ing. POHL Walter |
| 4. „ | DIVOS Hannes |
| 5. „ | ERTL Petra |
| 6. „ | SCHMIDLECHNER Josef |
| 7. „ | EBERHERR Johann |
| 8. Gemeinderat | PABINGER Manfred |
| 9. „ | GRUBER Harald |
| 10. „ | EBERHERR Paula |
| 11. „ | LOBENTANZ Christoph |
| 12. „ | BRANDSTÄTTER Christian |
| 13. „ | ROHRMOSER Markus |
| 14. „ | HUBER Michaela |
| 15. „ | STROHMEIER Manfred |
| 16. „ | HÖFER Gregor |
| 17. „ | JAIDL Karin |
| 18. „ | MAGES Philipp |
| 19. „ | JOHAM Friedrich |
| 20. „ | Dr. BINDER Helmut |
| 21. Ersatzmann/-frau | OBERASCHER Konrad |
| 22. „ | PABINGER Helga |
| 23. „ | MESSNER Hans-Georg |

Entschuldigt fehlten:

GR NEIßL Georg
GR VEICHTLBAUER Karin
GR MAGES Günter
GR HUBER Felix Walter
GR ÖTZLINGER Isabella

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

Tagesordnung:

1. 900/ Bericht des Prüfungsausschusses
2. 900/ Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2020
3. 920/ Beschlussfassung Kommunalsteuer Beträge Fa. Fuchs & Partner
4. 262/ Beschlussfassung Ansuchen Stockschützen betreffend diverser Kostenübernahmen
5. 362/ Beschlussfassung Ansuchen Kameradschaftsbund betreffend Denkmalsanierung
6. 510/ Beschlussfassung Valorisierung der mit der Ärztekammer vereinbarten Tarife
7. 031/ Beschlussfassung Verfahren nach dem ROG
 Einleitung Verfahren Lobentanz Stefan
8. 031/ Beschlussfassung Infrastrukturvereinbarungen Lobentanz Stefan
9. 031/ Beschlussfassung Bauleitungsvereinbarung betreffend Aufschließung Lobentanz Stefan
10. 210/ Beschlussfassung Umsetzung Verkehrsmaßnahmen Bereich Schulen
11. 210/ Beschlussfassung – Antrag SPÖ Fraktion betreffend Prüfung Schulwegpolizei
12. 212/ Beschlussfassung betreffend
 - Umsprengelung MS St. Pantaleon in MS Oberndorf – Huemer Lara
 - Umsprengelung MS St. Pantaleon in SMS Oberndorf – Huber Moritz
13. 240/ Beschlussfassung Vereinbarung diverse Transporte (Kindergarten)
14. 250/ Beschlussfassung betreffend Sommerbetreuung für Kinder aus unserer Gemeinde
15. 612/ Beschlussfassung Formulierung Text für Grabungsarbeiten im Straßenbereich
16. 612/ Beschlussfassung Straßenbauprogramm 2021
17. 840/ Beschlussfassung Erwerb Grundstück für Schrebergartenzugang von WAG
18. 850/ Beschlussfassung Änderung Wassergebührenordnung
19. 850/ Beschlussfassung – Abschluss Wartungsvertrag Hydrantenservice
20. 850/ Beschlussfassung Gestattungsvertrag für Leitungsverlegung L1014 (St. Pantaleoner Landesstraße)
21. / Bericht des Bürgermeisters
 - Information Pensionierung Kollegin Mayrhofer Anita
 - Information Änderung Hundehalteverordnung (Leinenpflicht im Gemeindegebiet)
 - Information weitere Vorgangsweise familienfreundliche Gemeinde
 - Information Beschlussfassung weitere Vorgangsweise L 1016 (Laubenbacher Landesstraße)
 - Information WAG – ehemaliges Lebensmittelgeschäft – Grundteilung
 - Information Übernahme GST 364/6 ins öffentliche Gut (Aufschließung Reihenhäuser Fam. Stegbuchner)
22. / Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 23.03.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist
- c) die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist
- d) Bürgermeister geht auf die Maskenpflicht ein

Zu Beginn der Sitzung wird Herr Konrad Oberascher als Gemeinderat angelobt.

Bürgermeister - Protokoll der letzten Sitzung vom 03.03.2021 ist noch nicht fertig gestellt – folgt in Kürze.

1. 900/ Bericht des Prüfungsausschusses

Bürgermeister – Ersucht den Prüfungsausschuss-Obmann um seinen Bericht.

GR Joham – Der Bericht, der am 25.03.2021 durchgeführten Prüfung des Rechnungsabschlusses, wird wie folgt vorgetragen:

Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 25.03.2021

Das Protokoll vom 23.02.2021 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wurde unterfertigt.

Der Rechnungsabschluss 2020 wurde vom Amtsleiter erklärt. Auf alle Fragen wurde eingegangen und Unklarheiten erläutert.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt € -35.047,58
(Nachtragsvoranschlag 2020 € -18.700,00)

Die angeforderten Dokumente wurden auf die Drop Box gestellt.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem GR die Annahme des Rechnungsabschlusses 2020.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 30.03.2021

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann

Mitglieder

Der Bericht des Prüfungsausschusses betreffend die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2020 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. 900/ Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2020

Bürgermeister – Geht auf den Rechnungsabschluss 2020 mit den entsprechenden Beilagen ein. Es wurde außerdem eine Excel Datei zur Verfügung gestellt, in der die Vorjahreswerte verglichen werden können. Der Rechnungsabschluss wurde vom Prüfungsausschuss überprüft.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

Einzahlung gesamt € 6.226.803,70

Auszahlung gesamt € 6.261.851,28

Ergebn. lfd. Geschäftst. € -35.047,58

Amtsleiter – Erläutert die einzelnen Bereiche wie Aktiva / Passiva, Ergebnis und Finanzierungshaushalt. Geht auf die größeren Abweichungen gegenüber Ergebnishaushalt ein. Der frühere AOH ist nunmehr vom Prinzip im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellt. Auf einige Vorhaben wird eingegangen. Der Anlagenspiegel wird schließlich kurz erklärt.

Bürgermeister – Im Nachtragsvoranschlag wurde ein EGT in der Höhe von - € 18.700,00 beschlossen – habe daher ein höheres Minus im Rechnungsabschluss befürchtet. Die Kommunalsteuer bzw.

Ertragsanteile konnten in einem höheren Ausmaß vereinnahmt werden als veranschlagt. Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit hat sich vorerst nicht in den Einnahmen niedergeschlagen.

Bürgermeister – Geht auf die Darlehensaufnahme in der Höhe von € 600.000,00 ein. Er erwähnt, dass bei der Position FF Wildshut im NVA kein Wert dargestellt war.

Bürgermeister – Geht auf einige große Neuerungen ein – so waren etwa die Urlaube, Überstunden und Mehrleistungen erstmals im RA 2020 entsprechend darzustellen.

GV Eberherr – Bedankt sich beim Amtsleiter und der Kassenführerin Schöppl Monika für die Erklärungen. Die Personalausgaben im Kindergarten sind in die Höhe geschossen.

GV Eberherr – Geht auf die einzelnen Summen ein. Hier sollten wir das Land in die Pflicht nehmen.

Bürgermeister – Wir erhalten hier Pauschalsummen pro Gruppe – jedenfalls zu wenig Gelder im Bezug auf die Kosten des Kindergartens.

Diskussion über die Ausgaben der Wildbachverbauung – hier erfolgt keine stundenweise Abrechnung.

GV Eberherr – Die Ausgaben des Postpartners belaufen sich auf € 38.000,00.

Diskussion über die Einnahmen und Ausgaben im Bereich Wasserversorgung und die Rücklagen.

Amtsleiter – Erklärt, wie hier nach der neuen gesetzlichen Regelung Rücklagen darzustellen sind.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Amtsleiter – Bedankt sich bei der Kassenführerin Schöppl Monika für die Erstellung des Rechnungsabschlusses.

3. 920/ Beschlussfassung Kommunalsteuer Beträge Fa. Fuchs & Partner

Bürgermeister – Geht auf die Kommunalsteuererklärung der Firma Fuchs & Partner für das Jahr 2020 ein – diese zeigt den tatsächlich überwiesenen Kommunalsteuerbetrag für 2020. Es ist daher ein Betrag in der Höhe von € 6.700,03 als Wirtschaftsförderung (80 % der Kommunalsteuer) entsprechend der Vereinbarung mit der Firma Fuchs & Partner einer Beschlussfassung zuzuführen.

GV Divos – Erkundigt sich nach der Adresse, die auf der Kommunalsteuererklärung angedruckt ist – hier steht die Nachbargemeinde drauf.

Amtsleiter – Erklärt, woher diese Unterlagen stammen und man darauf keinen Einfluss hat. Wir werden dies aber mit dem Steuerberater abklären.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, entsprechend der bestehenden Vereinbarung, den Betrag der als Wirtschaftsförderung gewährt wurde, von der Kommunalsteuer abzuschreiben.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

4. 262/ Beschlussfassung Ansuchen Stockschruten betreffend diverser Kostenübernahmen

Bürgermeister – Geht auf das Ansuchen der Stockschruten betreffend Übernahme von Stromkosten ein. In Riedersbach ist ein kleiner Teil der Straßenbeleuchtung auch an diesem Zähler angeschlossen.

Dadurch sparen wir uns die Grundgebühr. Die Stockschützen haben eine Nachzahlung erhalten. Die Stockschützen haben geringere Einnahmen aufgrund der aktuellen Situation.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Stockschützen für diese Stromnachzahlung einen Kostenersatz in der Höhe von € 484,54 zu bezahlen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

5. 362/ Beschlussfassung Ansuchen Kameradschaftsbund betreffend Denkmalsanierung

Bürgermeister – Geht auf das Ansuchen des Kameradschaftsbundes betreffend Denkmalsanierung ein. Hier liegt ein Angebot der Firma Permatinger zum Preis von € 2.727,60 vor. Einige Arbeiten wurden in Eigenregie umgesetzt.

GV Schmidlechner – Ein Teil wurde aus dem Budget Denkmalpflege zugeordnet.

Bürgermeister – Grundsätzlich kümmert sich der Kameradschaftsbund um die Umsetzung.

Vizebgm Rusch – Schlägt vor, eine Hälfte der Ausgaben sollte dem Budget Denkmalpflege und die zweite Hälfte dem Budget Kameradschaftsbund zugeordnet werden.

GV Divos – Geht auf die Kosten ein, die hier als Eigenleistung des Kameradschaftsbundes geleistet werden.

GR Dr. Binder – Der Kameradschaftsbund verfügt nur über äußerst geringe Mittel.

GR Messner – Geht auf die aufwendige Sanierung des Denkmals und räumt ein, dass sie mit den vorgesehenen Kosten auskommen.

Bürgermeister – Möchte grundsätzlich die gesamten Kosten übernehmen. Die Kosten sollten wie vorgeschlagen in verschiedenen Haushaltskonten dargestellt werden.

GV Schmidlechner – Schlägt vor, die Eigenleistung mittels Stundenaufstellung nachzuweisen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die gesamten Ausgaben der Denkmalssanierung nach Vorlage einer tatsächlichen Abrechnung der Firma Permatinger zu übernehmen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

6. 510/ Beschlussfassung Valorisierung der mit der Ärztekammer vereinbarten Tarife

Bürgermeister – Geht auf das Schreiben des Gemeindebundes hinsichtlich dieser neuen Tarife ein. Diese Tarife lauten wie folgt:

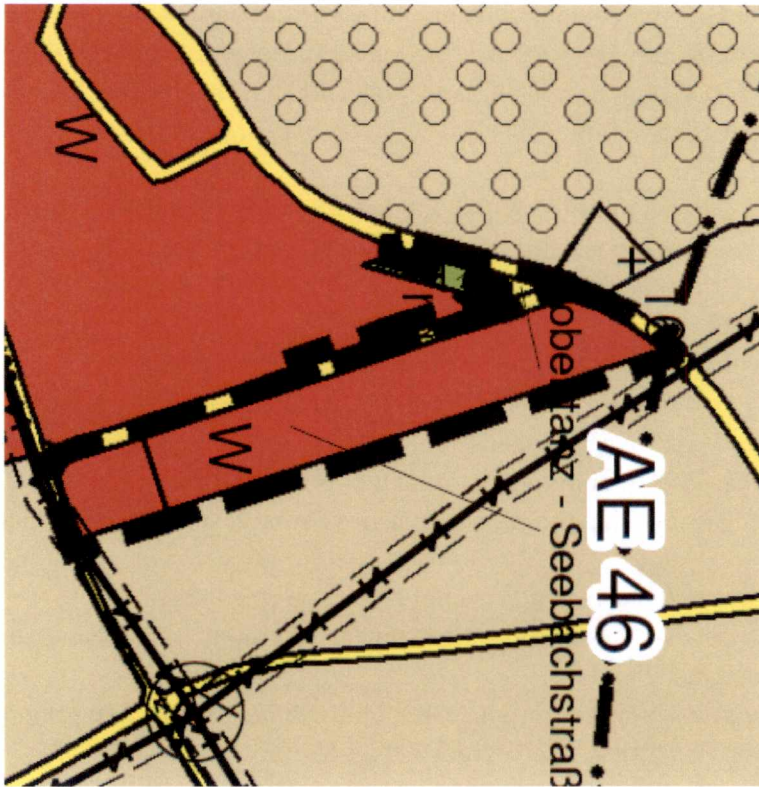
- Totenbeschau ohne Herzschrittmacherentfernung **€ 57,82** (bisher € 57,36) zuzüglich amtliches Kilometergeld (Nachzuschlag 22.00 bis 06.00 Uhr + 50 %)
- Totenbeschau mit Herzschrittmacherentfernung **€ 92,84** (bisher € 92,10) zuzüglich amtliches Kilometergeld
- Sachverständigentätigkeiten **€ 80,98 pro Stunde** (bisher € 80,34) zuzüglich amtliches Kilometergeld
- Einstellungsuntersuchungen **€ 45,13** (bisher € 44,77)

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese angeführten Tarife künftig zu bezahlen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

7. 031/ Beschlussfassung Verfahren nach dem ROG

Einleitung Verfahren Lobentanz Stefan

Bürgermeister – Geht auf das entsprechende Ansuchen von Lobentanz Stefan zur Einleitung des Verfahrens nach dem ROG ein. Die endgültigen Planunterlagen wurden uns heute übermittelt. Entsprechend dem nunmehr vorliegenden Antrag soll das Verfahren über die gesamte Fläche eingeleitet werden.

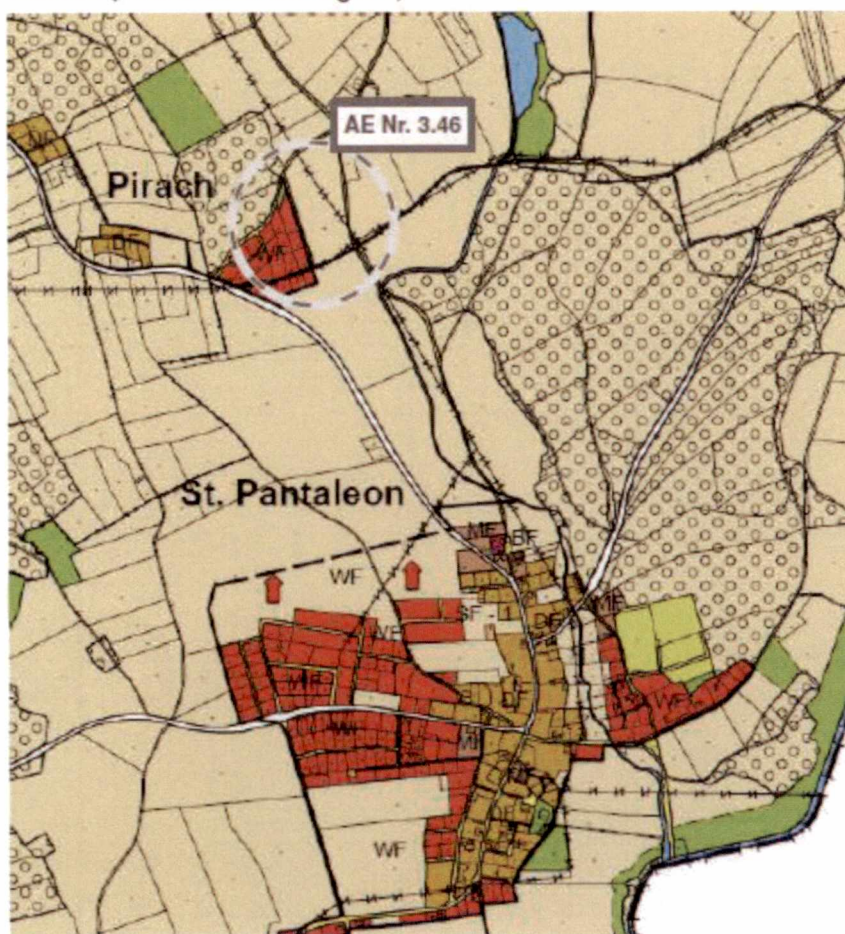


Es werden laut Erklärung von Hr. Lobentanz mindesten 4 der 7 Parzellen an Bürger aus der eigenen Gemeinde verkauft. Das Projekt des Ortsplaners lautet wie folgt:

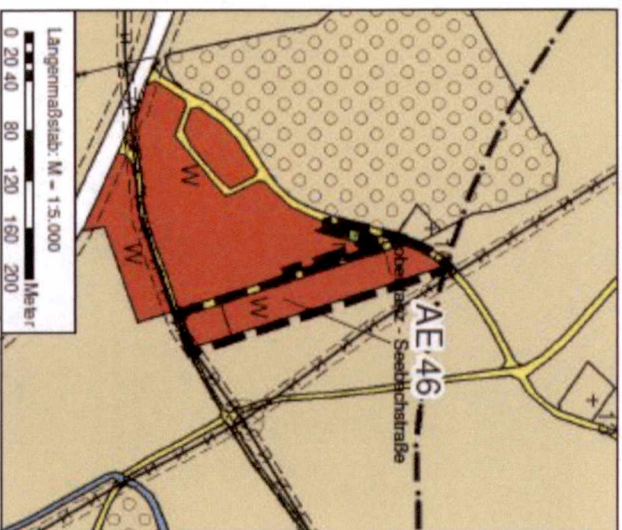
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN GEMEINDE ST.PANTALEON		EV. NR.		EV. NR. ÄNDERUNG	
		FW 3		FW 3.46	
		2012			
TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 3 ÄNDERUNG NR. 3.46 Lobentanz - Seebachstraße					
GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR. 2 ÖEK ÄNDERUNG NR. 2.14			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM		
ÖFFENTLICHE AUFLAGE			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES		
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL		
			DATUM		
RUNDSEIGEL BÜRGERMEISTER/IN			RUNDSEIGEL BÜRGERMEISTER/IN		
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG			KUNDMACHUNG		
			KUNDMACHUNG	VOM	
			ANSCHLAG	AM	
			ABNAHME	AM	
			RUNDSEIGEL BÜRGERMEISTER/IN		
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG					
PLANVERFASSER/IN					
NAME ANSCHRIFT		 REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH Siezenheimer Straße 39A 5020 Salzburg office@regioplan.org www.regioplan.org			
Rundsiegel / Stempel		Ort		Datum	
Unterschrift					
PROJ. NR.	PLAN NR.	GEZ.	DATUM:	M	DIN A4
1029/02a	AE-46	KM, HY	30.03.2021	1 : 2.000 1 : 5.000	4

Änderungs- nr.	Parz. Nr. / KG	Eigentümer/ Antragsteller	Widmung derzeit	Widmung beabsichtigt	Größe in m²
AE 3.46	T 1396/1 T 1400/1, T 1400/2, T 1400/5, T 1400/6, T 1400/7, T 1400/8, T 1400/9, (KG 40324)	Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, 51 20 St. Pantaleon,	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Wohngebiet	ca. 5.425
		Eigentümer NEU, Maria und Josef Lobentanz, Seeleitenstraße 1, 51 20 St. Pantaleon / Stefan Lobentanz, Seeleitenstraße 12, 51 20 St. Pantaleon	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Wohngebiet Grünfläche mit bes. Widmung: Trenngrün	Verkehrsfläche	ca. 167

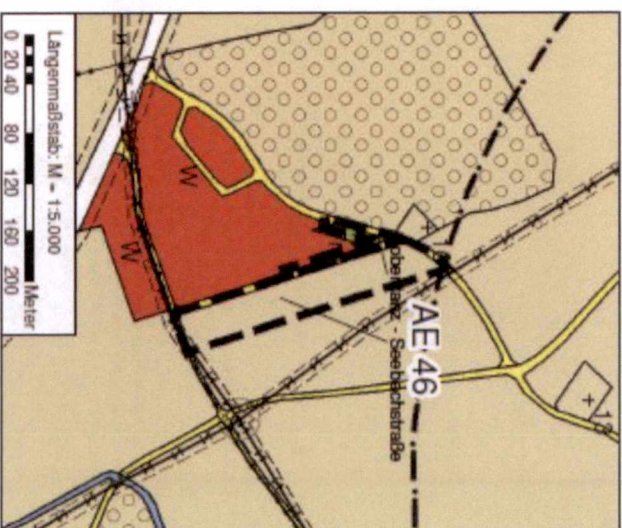
ÖEK 02 (ohne Maßstabsangabe)



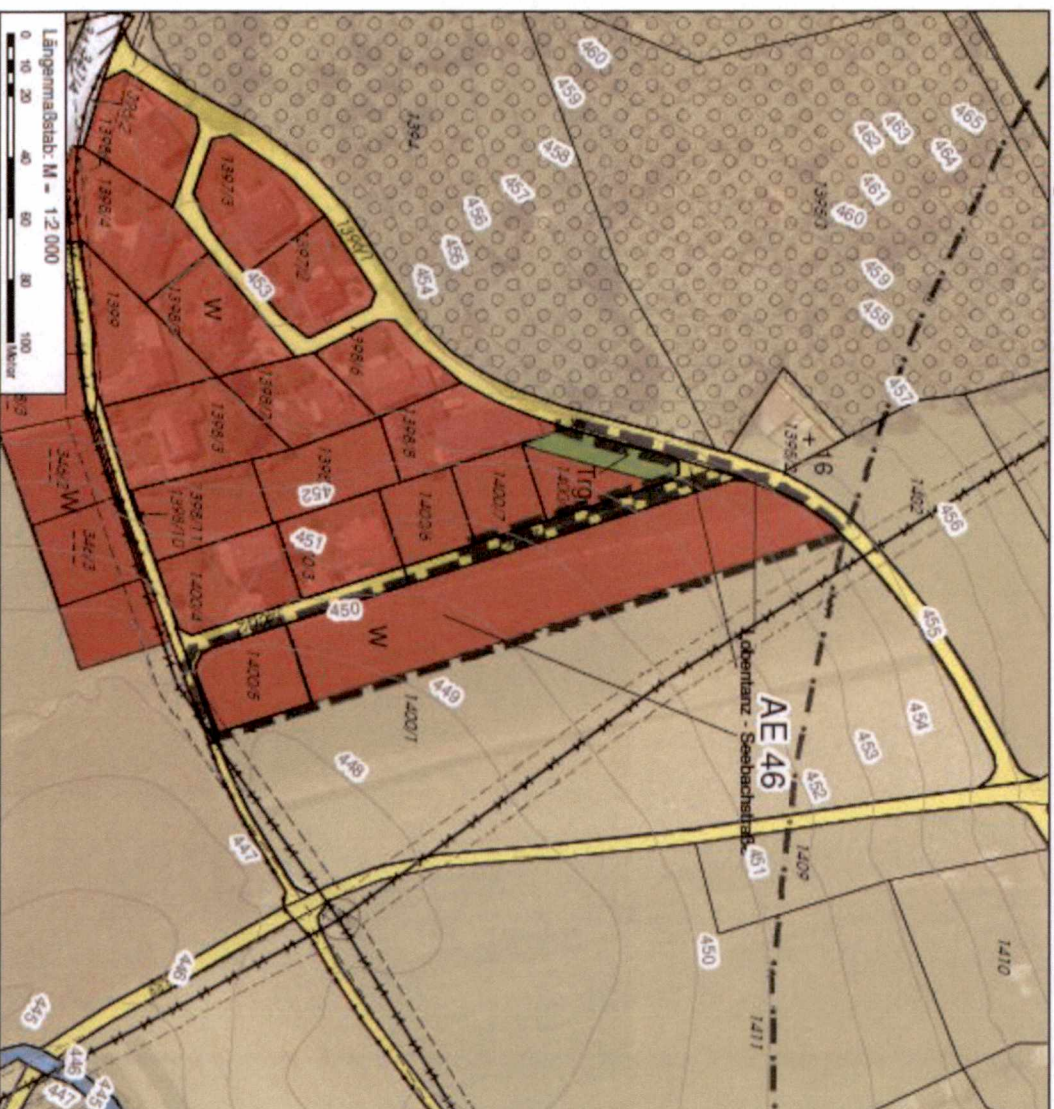
FWP Änderung Nr. 46; M = 1:5.000



Rechtsstand FWP; M = 1:5.000



FWP Änderung Nr. 46; M = 1:2.000



LEGENDE

1. WIDMUNGEN

1.1 Bauland



Wohngebiet

1.2 Verkehrsflächen



Verkehrsfläche - fließender Verkehr

1.3 Grünland



Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland



Grünfläche mit besonderer Widmung - Grünzug
Trg = Trenngrün



Bestehendes Wohngebäude im Grünland
Die Signatur + weist eine von Grünland umgebene Baulandfläche (in der Regel unter 1000 m²) mit einem bestehenden Wohngebäude als Hauptgebäude aus. Weitere Hauptgebäude sind unzulässig. Für die in einem Anhang zum Flächenwidmungsplan dargestellte Fläche, die im nachfolgenden Verzeichnis fortlaufend mit der jeweiligen Grundstücksnummer, der Hausnummer und dem Flächenausmaß angeführt ist, wird die Widmung Dorfgebiet festgelegt.

2. ERSICHTLICHMACHUNGEN VON PLANUNGEN DES BUNDES UND DES LANDES



Landesstraßen L mit Schutzzonen
Festgelegte Widmung: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland



Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich



Transformatorstation



Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung



Seeuferschutzzone



Gewässer
Festgelegte Widmung: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

3. SONSTIGE DARSTELLUNGEN



Änderungsgebiet aktuell



Grundstücksgrenze



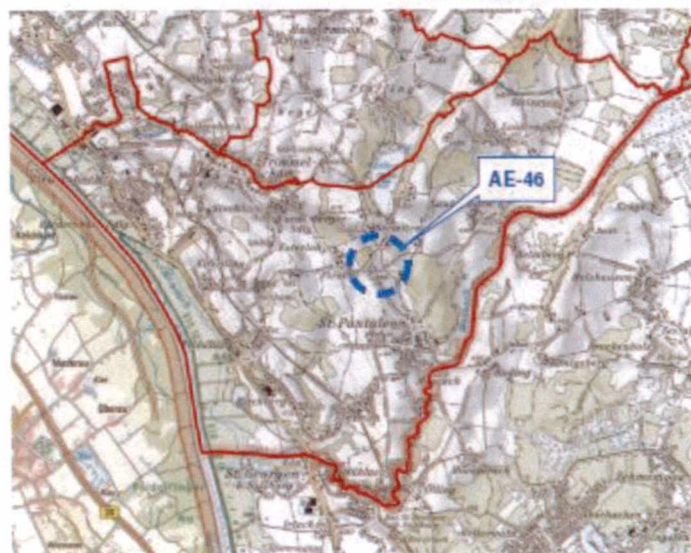
Katastralgemeindengrenze



Höhenschichtenlinien



Übersichtsplan Gemeindegebiet



Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Verfahren hinsichtlich Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK einzuleiten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung wegen Befangenheit von GR Lobentanz und Vizebgm Rusch angenommen.

8. 031/ Beschlussfassung Infrastrukturvereinbarungen Lobentanz Stefan

Bürgermeister – Nachfolgend der Entwurf der entsprechenden Vereinbarungen zur Beschlussfassung.

NUTZUNGSVEREINBARUNG

(§ 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 idF LGBI 73/2011)

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde St. Pantaleon**, vertreten durch den **Bürgermeister Valentin DAVID** und
2. dem **Nutzungsinteressenten** Herrn Stefan Lobentanz, Seeleitenstraße 12, 5120 St. Pantaleon

über die widmungsgemäße Nutzung der in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellten Grundfläche.

I. PLANUNGSABSICHT DER GEMEINDE

(1) Die Gemeinde St. Pantaleon hat die Absicht, die vereinbarungsgegenständliche Grundfläche durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) zu regeln. Die vorgesehenen Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon sind in **ANLAGE 2** dargestellt.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon hält die raumordnungsrechtliche Regelung im Sinne der **ANLAGE 2** nach den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des Oö.ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Grundstückseigentümer besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung des Grundstückes übernimmt.

II. VERPFLICHTUNGEN DES LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMERS

(1) Die privatrechtlichen Nutzungsverpflichtungen sind in **ANLAGE 3** dargestellt. Der Liegenschaftseigentümer übernimmt gegenüber der Gemeinde St. Pantaleon verbindlich und unwiderruflich mit Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung diese Verpflichtungen für den Fall, dass der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon die in **ANLAGE 2** dieser Vereinbarung angeführte Planungsabsicht verwirklicht.

(2) Der Nutzungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, die Verpflichtungen nach Abs 2 und die Planungskosten nach Punkt III. dieser Nutzungsvereinbarung zu übernehmen. Er anerkennt alle übernommenen Verpflichtungen als verbindlich und verzichtet – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden – auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

III. PLANUNGSKOSTEN

Gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 idF LGBI 73/2011 übernimmt der Nutzungsinteressent auch die der Gemeinde St. Pantaleon im Falle der in ANLAGE 2 dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten. Die Planungskosten werden zwischen dem Nutzungsinteressenten und Ortsplaner direkt abgerechnet.

IV. PÖNALE

Für den Fall, dass der Liegenschaftseigentümer einer seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Anmahnung durch ein Einschreiben der Gemeinde St. Pantaleon innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt, gilt ein beschränktes Vorkaufsrecht der Gemeinde.

V. VORKAUFSRECHT

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Gemeinde St. Pantaleon das Vorkaufsrecht auf die vertragsgegenständlichen Grundstücke Teilgrundstück Nr. 1400/1, KG Steinwag (gemäß §§ 1072 ff ABGB für alle Veräußerungsarten ab Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages einzuräumen. Die Gemeinde St. Pantaleon nimmt die Einräumung des Vorkaufsrechtes, das grundbücherlich sicherzustellen ist, ausdrücklich an. Der Vertragspartner räumt, der Gemeinde St. Pantaleon zudem ab Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages ein beschränktes Vorkaufsrecht ein, das die Gemeinde St. Pantaleon berechtigt, die vertragsgegenständlichen Grundstücke Teilgrundstück Nr. 1400/1, KG Steinwag bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung binnen fünf Jahren ab rechtsgültiger Widmung gemäß Anlage III und/oder Nichterfüllung der Vorgaben gemäß Punkt II. einzulösen.

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die Gemeinde an Stelle der eigenen Ausübung des Vorkaufsrechtes eine dritte - natürliche oder juristische - Person namhaft machen darf, die berechtigt ist, das Vorkaufsrecht auszuüben. Als Kaufpreis wird für diesen Fall ein einvernehmlich für angemessener befundener Preis in der Höhe von 80 % des ortsüblichen Preises vereinbart.

Für die Ausübung dieses Rechts wird eine Annahme- bzw. Erklärungsfrist von sechs Monaten ab Kenntnis des Vorkaufsfalles vereinbart.

Der Vertragspartner, Herr Stefan Lobentanz erklärt sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich damit einverstanden, dass aufgrund dieses Vertrages ohne sein weiteres Wissen und Zutun, nicht jedoch auf seine Kosten, im Grundbuch KG Steinwag

, in Ansehung der in der EZ 13 vorgetragenen Grundstücke Teilgrundstück 1400/1 die Einverleibung des Vorkaufsrechts bewilligt wird für

Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, 5120 St.
Pantaleon,

Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter, für den Fall einer unentgeltlichen Veräußerung des kaufgegenständlichen Grundstückes die Zustimmung der Gemeinde St. Pantaleon zu einer derartigen unentgeltlichen Veräußerung einzuholen. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass diese Verpflichtung nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht verbücherungsfähig ist; der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch für den Fall, dass eine diesbezügliche Gesetzesänderung eintritt und diese Verpflichtung verbücherungsfähig werden sollte, über Verlangen der Gemeinde St. Pantaleon jederzeit eine verbücherungsfähige Aufsandungserklärung hinsichtlich dieser Verpflichtung zu unterfertigen.

Das Vorkaufsrecht gilt nur für den Fall, dass das Grundstück nicht binnen fünf Jahren ab rechtskräftiger Widmung verbaut wird.

VI. RECHTSNACHFOLGE DES LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMERS

(1) Soweit der Liegenschaftseigentümer die in ANLAGE 1 genannte Grundstücke ganz oder teilweise im Wege der Rechtsnachfolge weitergibt, muss der Rechtsnachfolger den Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers aus dieser Vereinbarung solidarisch beitreten.

(2) Der Gemeinde St. Pantaleon bleibt es unbenommen, den Liegenschaftseigentümer im Falle der Rechtsnachfolge aus seinen Verpflichtungen zu entlassen, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Nutzungsvereinbarung durch den Rechtsnachfolger allein gesichert ist.

VII. DAUER DER VERPFLICHTUNGEN

(1) Alle in ANLAGE 3 festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers sind bis zur Kundmachung der in ANLAGE 2 dargelegten Änderungen des Flächenwidmungsplans Baubauungsplans aufgeschoben.

(2) Werden die in ANLAGE 2 genannten Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon nicht längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung kundgemacht, so kann der Nutzungsinteressent unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt die Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

(3) Für den Fall, dass diese Nutzungsvereinbarung gemäß Abs 2 außer Kraft tritt, steht der Gemeinde St. Pantaleon nur der Anspruch auf die Planungskosten nach Punkt III. dieser Nutzungsvereinbarung zu. Ansonsten steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu.

(4) Die in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers im Zusammenhang mit der Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundstücks enden - soweit die ANLAGE 3 für einzelne Verpflichtungen nicht kürzere Zeitspannen ausweist - jedenfalls zwölf Jahre nach Kundmachung der in ANLAGE 2 beschriebenen Änderungen.

X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Die Kosten der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, trägt der Grundeigentümer.

(2) Für Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird das für die Gemeinde St. Pantaleon örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(3) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Nutzungsvereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

XI. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde St. Pantaleon vom 30.03.2021 beschlossen.

ANLAGE 1: Betroffene Grundfläche;

ANLAGE 2: Beabsichtigte Planungsakte der Gemeinde;

ANLAGE 3: Verpflichtungen des Nutzungsinteressenten;

ANLAGE 4: Planungskosten

St. Pantaleon, 30.03.2021

Gemeinde St. Pantaleon

Bürgermeister

Nutzungsinteressenten

Valentin David

Stefan Lobentanz

INFRASTRUKTURKOSTEN-VEREINBARUNG^{1 2}

(§ 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 idF LGB1 73/2011)

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde St. Pantaleon**, vertreten durch den **Bürgermeister Valentin DAVID, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon**
2. dem **Nutzungsinteressenten**, Herrn **Stefan Lobentanz**, Seeleitenstraße 12, 5120 St. Pantaleon
über die Tragung der für die in ANLAGE 1 beschriebenen und planlich dargestellte Grundfläche anfallenden Infrastrukturkosten.

I. VORHABEN DES/DER NUTZUNGSINTERESSENTEN/IN

Der Nutzungsinteressent hat die Absicht, die in ANLAGE 1 genannte Grundfläche in einer Weise zu nutzen, die in der ANLAGE 2 dargestellt ist.

II. RAUMORDNUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG

(1) Für die in ANLAGE 1 genannte Grundfläche gelten die in ANLAGE 3 dargestellten hoheitlichen Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon, nämlich der Flächenwidmungsplan Flächenwidmungsplan Nr. 3, kundgemacht am 18.12.2012.

(2) Das in ANLAGE 2 dieser Vereinbarung beschriebene Vorhaben des Nutzungsinteressenten ist durch die geltenden Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon nicht gedeckt.

(3) Damit das Vorhaben des Nutzungsinteressenten raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon die geltenden Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon abändern, wie dies in ANLAGE 4 dargestellt ist. Der Nutzungsinteressent regt die Änderung der geltenden Planungsakte gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 an.

(4) Die Änderung der hoheitlichen Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon ist an gesetzliche Voraussetzungen und ein gesetzliches Verfahren gebunden. Der Gemeinderat kann im planenden Ermessen die Planungsakte ändern, wenn gemäß § 36 Abs 2 Oö.ROG 1994 „1. öffentliche Interessen, die ... bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, ... dafür sprechen oder 2. die Änderung dem Planungsziel der Gemeinde nicht widerspricht und 3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.“ Dabei hat der Gemeinderat die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere die Kosten der Infrastruktur, zu bedenken.

(5) Die angeregte Änderung der Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung. Die Entscheidung des Gemeinderats, Verordnungen zu ändern, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung.

III. ÜBERNAHME VON INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSKOSTEN DURCH DEN/DIE NUTZUNGSINTERESSENTEN/IN

(1) Die Gemeinde St. Pantaleon hält die in ANLAGE 4 dargestellte Änderung der Planungsakte in Hinblick auf die Kosten für die Infrastruktur nur für vertretbar, wenn von dritter Seite ein Beitrag zu den Infrastrukturkosten geleistet wird.

(2) Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sind in der ANLAGE 5 aufgeschlüsselt und im Hinblick auf die der Gemeinde St. Pantaleon - und gegebenenfalls auf die kommunalen Versorgungsunternehmen - zukommenden Kosten auf der Grundlage von Schätzungen bewertet. Der im Sinne des Abs 1 erforderliche Kostenbeitrag beträgt € 319.849,30

(3) Die Aufstellungen der ANLAGE 5 enthalten nicht die der Gemeinde St. Pantaleon im Falle der in ANLAGE 3 dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten. Die Planungskosten werden direkt zwischen dem Ortsplaner und dem Nutzungsinteressenten vereinbart.

(4) Der Nutzungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, den in Abs 2 genannten Betrag zu übernehmen. Er versichert, die ANLAGE 5 eingehend überprüft zu haben. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Aufschlüsselung insbesondere auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruht. Er anerkennt die aufgeschlüsselten Beträge als verbindlich und verzichtet

- soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden - auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

IV. INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSLEISTUNGEN DER GEMEINDE

(1) Die Gemeinde St. Pantaleon organisiert die in **ANLAGE 5** genannten Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen in eigener Verantwortung. Es ist der Gemeinde St. Pantaleon unbenommen, die Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen ganz oder teilweise durch dritte Personen aber auf ihre Verantwortung durchführen zu lassen.

(2) Die Vertragspartner können im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen einvernehmlich vereinbaren, dass Teile der Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen vom Nutzungsinteressenten selbst erbracht oder selbst in eigenem Namen bei befugten Unternehmen in Auftrag gegeben werden. Eine solche Vereinbarung setzt voraus, dass der Nutzungsinteressent die vollständige Finanzierung der von ihm zu setzenden Maßnahmen nachweist.

V. BESICHERUNG DER ÜBERNOMMENEN KOSTEN

(1) Der Nutzungsinteressent besichert den in Punkt III. Abs 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Beitrag zu den Kosten der Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen durch Übergabe einer unbedingten und unbefristeten Bankgarantie oder eines nicht vinkulierten Sparbuchs eines österreichischen Geldinstituts. Die Besicherung umfasst den vollen in Punkt III. Abs 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Betrag. Sparbuchzinsen verbleiben dem Nutzungsinteressenten.

(2) Die Gemeinde St. Pantaleon wird dem Nutzungsinteressenten den übernommenen Betrag zu den Infrastruktur- und Planungskosten in angemessenen Teilen und Abständen schriftlich zur Bezahlung innerhalb von sechs Wochen vorschreiben. Sollte der Nutzungsinteressent eine vorgeschriebene Zahlung nicht rechtzeitig leisten, so wird die Gemeinde von der übergebenen Besicherung Gebrauch machen.

(3) Soweit der Nutzungsinteressent der Gemeinde St. Pantaleon vorgeschriebene Zahlungen geleistet hat, reduziert sich seine Verpflichtung auf Besicherung entsprechend. Die Gemeinde St. Pantaleon hat der Einschränkung der Bankgarantie oder der Verminderung der Sparbucheinlage zuzustimmen.

VI. ZEITLICHE GELTUNG DER VEREINBARUNG

(1) Der Nutzungsinteressent ist verpflichtet, die in Punkt V. dieser Vereinbarung genannte Besicherung der Gemeinde St. Pantaleon mit Unterfertigung dieser Vereinbarung zu übergeben.

(2) Werden die in **ANLAGE 4** genannten Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon nicht bis längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Vereinbarung kundgemacht, so kann der Nutzungsinteressent unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Vereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt diese Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

(3) Für den Fall, dass diese Vereinbarung gemäß Abs 2 außer Kraft tritt, steht der Gemeinde St. Pantaleon nur der Anspruch auf die Planungskosten, nicht aber auf Infrastrukturkosten zu. Die Gemeinde St. Pantaleon hat die nach Punkt V. dieser Vereinbarung gestellte Besicherung dem Nutzungsinteressenten unverzüglich zurückzustellen. Ansonsten steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Der Nutzungsinteressent ist zu einer bestimmten tatsächlichen Nutzung seiner in **ANLAGE 2** dargestellten Nutzungsabsicht nur insoweit gebunden, als die Gemeinde St. Pantaleon mit ihm gemeinsam mit dieser

Infrastrukturkosten-Vereinbarung eine Nutzungsvereinbarung im Sinne des § 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 abgeschlossen hat.

(2) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Gemeinde St. Pantaleon örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(3) Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie für eventuell erforderliche Vermessungen trägt der Nutzungsinteressent.

(4) Die gegenständliche Vereinbarung bleibt durch eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsinteressenten unberührt. Eine Übertragung der Verbindlichkeiten des Nutzungsinteressenten an andere Personen bedarf in jeden Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde St. Pantaleon. Rechtsnachfolgen auf Seiten der Gemeinde St. Pantaleon regelt das Gesetz.

(5) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

VIII. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde St. Pantaleon vom 30.03.2021 beschlossen.

ANLAGE 1: Betroffene Grundflächen

ANLAGE 2: Nutzungsabsicht des Nutzungsinteressenten;

ANLAGE 3: Geltende Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon;

ANLAGE 4: Gewünschte Änderungen der geltenden Planungsakte;

ANLAGE 5: Aufstellung und Schätzung der Infrastruktur- und Planungskosten.

St. Pantaleon, am 30.03.2021

Gemeinde St. Pantaleon
Bürgermeister

Nutzungsinteressenten

Valentin David

Stefan Lobentanz

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Nutzungsvereinbarung und Infrastrukturkosten - Vereinbarung mit Lobentanz Stefan abzuschließen. Der Antrag wird mit den Stimmenthaltungen wegen Befangenheit von GR Lobentanz und Vizebgm Rusch angenommen.

9. 031/ Beschlussfassung Bauleitungsvereinbarung betreffend Aufschließung Lobentanz Stefan
Bürgermeister – Nachfolgend die Bauleitungsvereinbarung mit der Firma KUP betreffend die Aufschließung Lobentanz Stefan.

WERKVERTRAG Planungsphase

01/2020

abgeschlossen zwischen

Gemeinde St. Pantaleon

Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon

als Auftraggeber (AG)

und

Karl & Peherstorfer ZT-GmbH

4020 Linz, Lastenstraße 38

als Auftragnehmer (AN)

1 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Werkvertrages ist die Übertragung der Leistungen der Planungsphase für das nachstehende Bauvorhaben bis zum Abschluss des wr. Bewilligungsverfahrens und der Einreichung um Förderung sowie die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.

Bauvorhaben: **Gemeinde St. Pantaleon | Aufschließung Lobentanz**

- Erweiterung der ABA St. Pantaleon – wr. Einreichprojekt
- Erweiterung der WVA St. Pantaleon – wr. Einreichprojekt
- Planung interne Aufschließungsstraße incl. Entwässerung

2 VERTRAGSGRUNDLAGEN

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1. Dieser Vertrag samt Anlagen
- 2.2. die „Technischen Richtlinien“ und die „Förderungsrichtlinien“
- 2.3. die „Grundlagen für Werkverträge für Planung und Beaufsichtigung siedlungswasserwirtschaftlicher Bauten“
- 2.4. Die Honorarordnung Bauwesen – allgemeiner Teil (HOB) sowie im speziellen die Honorarordnung Bauwesen – besonderer Teil Ingenieurleistungen (HOB-I) vom 01.01.2002
- 2.5. Die einschlägigen Bestimmungen des ABGB.

3 LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

Verrechnung nach honorarpflichtigen Kosten, das sind Standardeinheiten $\times$ Massen des Projektumfanges zuzüglich Kosten für noch nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten Errichtungskosten unabhängig davon, ob die Kosten für die geplante Anlage vom Auftraggeber oder einem Dritten (z.B. Wegeerhaltungsverband, Widmungswerber,...) getragen werden.

- 3.1. Vorentwurf bzw. Studie (Teilleistungszahl 0,10)
Grundlagenermittlung (Klärung der Aufgabenstellung), Gegenüberstellung von Lösungsmöglichkeiten (Variantenuntersuchungen), grundsätzlicher Lösungsvorschlag samt Erläuterungsbericht und überschlägiger Kostenschätzung nach Erfahrungswerten, Überprüfung der Wirtschaftlichkeit (Durchführbarkeit), Ermittlung der Betriebskosten und Vorschlag der Aufbringung der hierfür erforderlichen Eigenmittel im Einvernehmen mit dem AG und der zuständigen Fachabteilung des Landes.
- 3.2. Entwurf (Teilleistungszahl 0,20)
Weitere Bearbeitung auf der Grundlage des mit dem AG abgestimmten und von diesem freigegebenen Vorentwurfes, Vorverhandlungen sowie Erhebungen bei den zuständigen Behörden, Ämtern und Dienststellen etc. Dieser Entwurf ist so durchzuarbeiten, dass er ohne wesentliche Änderungen als Grundlage für weitere Teilleistungen dienen kann.
- 3.3. Einreichung (Teilleistungszahl 0,05)
Erstellung der zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke, die Führung der erforderlichen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Ämtern einschließlich der Erstellung aller Unterlagen für einen Förderungsantrag des AG. Sind für das Bauvorhaben mehrere und nicht in einem Zug abzuwickelnde Bewilligungsverfahren (z.B. baurechtliche, wasserrechtliche, eisenbahnrechtliche Verfahren) erforderlich, für die gesonderte Unterlagen zu erstellen sind, so ist die Teilleistung dementsprechend mehrfach zu verrechnen. Dabei sind für den Fall, dass davon nur ein Teil des Werkes betroffen ist, nur die anteiligen gebührenpflichtigen Kosten heranzuziehen.
- 3.4. Details (Teilleistungszahl 0,10)
Durcharbeitung bzw. Festlegung von Details, soweit dies für die weitere Planungsfolge (Ausschreibungsunterlagen, Ausführungsunterlagen) erforderlich ist.
- 3.5. Technische und kaufmännische Oberleitung und Koordinierung der Planungsphase (Teilleistungszahl Planungsphase 0,05)
Verhandlungen mit den Behörden und Ämtern und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten; Beratung und Vertretung des AG in technischer Hinsicht, Erstellen der Terminpläne für den Bauablauf, Mitwirkung am Ermittlungsverfahren.
- 3.6. Zur Erfüllung der vollständigen Leistung sind die in der Folge angegebenen Vor- und Zusatzleistungen nach § 1(3) und (4) der HOB-I nicht enthalten.
Dies sind:
 - hydrologische und geologische Voruntersuchungen
 - Bodenuntersuchungen
 - Grundbuch- und Katasterunterlagen
 - Wasser- und Abwasseruntersuchungen
 - Verhandlung mit Grundeigentümern
 - Ermittlung von Grundentschädigungen

• Beweissicherungen von Gebäuden, Grundstücken, Brunnen u.dgl.
Diese Leistungen sind vom Auftraggeber gesondert in Auftrag zu geben.
Die in den „Grundlagen für Werkverträge für Planung und Beaufsichtigung siedlungswasserwirtschaftlicher Bauten“ angegebenen Leistungen sind vollständig zu erbringen, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

- 3.7. Der Planer erklärt ausdrücklich, im Rahmen seiner Tätigkeit die „Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft“ gemäß dem Umweltförderungsgesetz i.d.g.F. anzuwenden und allfällige Abänderungen zu begründen. Die Leistungen sind im Einvernehmen mit dem Amt der Landesregierung zu erbringen.

4 HONORAR

- 4.1. Die für die Berechnung des Honorars maßgebende Honorarordnung wird dem AG über Verlangen in einer Ausfertigung übergeben.
- 4.2. Die Leistungen werden nach der Honorarordnung Bauwesen (HOB, HOB-I) vergütet. Die Honorare betragen vorläufig exkl. USt.:

€ 8.570,22 - 10% = € 7.713,20

Die Ermittlung des Honorars ist in der Beilage detailliert dargestellt.

- 4.3. Die endgültige Ermittlung des Honorars erfolgt auf Basis der im Projekt enthaltenen Längen mit standardisierten Herstellungskosten. Abänderungen des Planungsumfanges und der daraus resultierenden Honorare bedürfen der Schriftlichkeit.
- 4.4. Nebenkosten, Vor- und Zusatzleistungen
- 4.4.1. Nebenkosten beziehen sich auf jene zusätzlichen Leistungen, die im Allgemeinen Teil der Honorarordnung ausdrücklich angeführt sind.
Derartige Nebenkosten werden nicht in Rechnung gestellt, wenn sie bereits in den durch den Besonderen Teil der jeweiligen Honorarordnung bestimmten Honoraren enthalten sind.
- 4.4.2. Zur vollständigen Abwicklung des gegenständlichen Auftrages werden voraussichtlich Kosten für folgende Zusatzleistungen und Nebenkosten für folgende Leistungen anfallen:
derzeit keine Leistungen bekannt
- 4.4.3. Im Zusammenhang mit Zusatzleistungen werden für Fahrt-, Reise-, Beförderungs- und Aufenthaltskosten folgende Sätze in Rechnung gestellt:
auf Preisbasis ab 01/2020: je Std. € 86,84
 je km € 0,42
- 4.4.4. Die voraussichtlich anfallenden Kosten für Zusatzleistungen und Nebenkosten gemäß Pkt. 2.4 werden vom AN geschätzt wie folgt:

Kosten für Zusatzleistungen:

Fremdleistung	€	0,00
Fahrt-, Reise-, Beförderungs- und Aufenthaltskosten	€	0,00
sonstige Nebenkosten	€	0,00
gesamt	€	0,00

- 4.4.5. Sofern die unter Pkt. 4.4.4 geschätzten Kosten für Zusatzleistungen und Nebenkosten um mehr als 10 % überschritten werden, ist die Verrechenbarkeit nur nach vorheriger Zustimmung des AG möglich.
Generelle Änderungen der Verrechnungsgrundlagen (Zeitgrundgebühr, amtliches Kilometergeld) sind dem AG unverzüglich bekanntzugeben und haben zu einer neuerlichen Schätzung der damit zusammenhängenden Nebenkosten zu führen.
- 4.4.6. Die Nebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Eine Vergütung erfolgt jedoch nur dann, wenn die jeweilige Leistung des AN im Einvernehmen mit dem AG erbracht werden.
- 4.4.7. Auf die Nebenkosten kann - wenn es sich nicht um nach dem Zeitaufwand zu verrechnende Leistungen des AN handelt - zur Deckung der anteiligen allgemeinen Bürounkosten ein Zuschlag von 15 % in Rechnung gestellt werden.
Die allgemeinen Unkosten, insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Porti und interne Vervielfältigung, werden einerseits durch die Honorare, andererseits durch den Zuschlag von 15 % abgegolten. Sie sind keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen.
- 4.4.8. Das vollständige Projekt wird dem AG in 4-facher Ausführung zur Verfügung gestellt. Mehr Exemplare sind gesondert zu vergüten.
Je weiterer Projektausfertigung werden € 90,00 in Rechnung gestellt.
- 4.4.9. Die Abrechnung der Zusatzleistungen und Nebenkosten erfolgt mit den Abschlagsrechnungen. Die Höhe ist nachzuweisen und entsprechend aufzugliedern.
- 4.5. Projektänderungen
Projektänderungen, die sich aufgrund von Vorschriften im Zuge von Bewilligungsverfahren als notwendig erweisen, werden kostenlos durchgeführt, sofern ein Versäumnis nach Punkt 1 der Grundlagen für Werksverträge vorliegt.
- 4.6. Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer für Honorar, Zusatzleistungen und Nebenkosten einschließlich des 15 %-igen Zuschlages nach Pkt. 4.4.7 wird im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 20 %) zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.7. Zahlungsbedingungen
Der AN hat nach Maßgabe der von ihm erbrachten Teilleistungen Ansprüche auf Abschlagszahlungen bzw. auf Ersatz der anfallenden Nebenkosten und der Kosten für allfällige Zusatzleistungen einschließlich gesetzlicher USt.
Zahlungsfristen: Abschlagsrechnungen 3 Wochen
Schlussrechnungen 4 Wochen
Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist das Guthaben vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart, mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (Bankrate) zu verzinsen.

5 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN UND VERGABE VON LEISTUNGEN AN DRITTE

- 5.1. Ist eine vom AG nachträglich geforderte Leistung nach Meinung des AN in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, so hat er dies unverzüglich dem AG schriftlich anzuzeigen und noch vor Erbringung der Leistung die Vereinbarung einer besonderen Vergütung zu begehren.
- 5.2. Werden wesentliche Teile der Leistung nach diesem Werkvertrag von Dritten erbracht, ist hierfür vor Leistungserbringung die ausdrückliche Zustimmung des AG einzuholen.

6 TERMINE

Die Leistungen des AN werden so zeitgerecht erbracht, dass eine vollständige Einreichung aller erforderlichen Unterlagen bei der Wasserrechtsbehörde bzw. hinsichtlich des Förderungsantrages bei der zuständigen Fachabteilung des Landes bis spätestens 4 Monate nach Erhalt des unterfertigten Werkvertrages ermöglicht wird.

Allfällige Terminverzögerungen sind dem AG unverzüglich bekanntzugeben. Eine diesbezügliche Abänderung des Werkvertrages bedarf der Schriftform.

7 TREUHANDFUNKTION UND VERTRETUNG

- 7.1. AG und AN werden einander laufend über wesentliche das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten. Der AG wird notwendige Entscheidungen kurzfristig treffen und diesem dem AN mitteilen. Der AN übernimmt die Erbringung der vereinbarten Leistung als Treuhänder des AG im beschriebenen Umfang. Er ist verpflichtet, die Gesetze und die für seinen Wirkungsbereich gültigen Vorschriften einzuhalten, die Pflichten seines Berufes gewissenhaft zu erfüllen, die ihm anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen und seine Verschwiegenheitspflicht streng zu beobachten.
In seiner Verpflichtung, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen, wird der AN in Bezug auf die vereinbarten Leistungen weder Provisionen noch sonstige Vorteile von Dritten annehmen.
- 7.2. Der AN hat den AG hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten. Soweit es die Aufgabe erfordert, ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG, soweit sie dieser nicht vertritt, wahrzunehmen. Er vertritt den AG im Rahmen der übertragenen Leistungen mit der vorbeschriebenen Einschränkung gegenüber Behörden, Ämtern, Sonderfachleuten, Untermehmungen und allen Dritten.

8 GEWÄHRLEISTUNG

Der AN haftet für die Richtigkeit seiner Pläne, Berechnungen, sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik, insbesondere dem Umweltförderungsgesetz entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind.

Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus nachgewiesenen Fehlern und Unterlassungen in Durchführung des gegenständlichen Auftrages erwachsen.

9 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Zur Sicherstellung der Gewährleistung durch den AN ist eine Haftpflichtversicherung bis zu einer Deckungssumme von € 1.500.000,- abgeschlossen.

10 UNTERBRECHUNG DER LEISTUNG

- 10.1. Falls vom AG eine Unterbrechung der Arbeiten angeordnet wird, ruhen die Leistungen des AN, ohne dass diesem hieraus ein Anspruch auf eine Sondervergütung zusteht.
- 10.2. Dauert eine solche Unterbrechung länger als 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt vom Vertrag, kann der AN die Vergütung der von ihm bis zur Unterbrechung vertragsmäßig erbrachten Teilleistungen verlangen.
- 10.3. Das Honorar ist hierauf aufgrund der gemäß **Beilage** dieses Werkvertrages ermittelten Kostenberechnungen zu ermitteln. Außerdem kann der AN gegen Nachweis auch jene Kosten verrechnen, welche bereits für die noch nicht zur Gänze erbrachten Teilleistungen erwachsen sind.

11 VERGEBÜHRUNGEN

Alle erforderlichen Vergebühren für Einreichungen und Ansuchen einschließlich der Verwaltungsabgaben gehen zu Lasten des AG. Auf die Gebührenbefreiung gemäß UFG 1993 wird hingewiesen und wird diese für den gegenständlichen Vertrag geltend gemacht.

12 PLANÜBERLASSUNG

Der AG hat gegen Vergütung über sein Verlangen Anspruch auf Überlassung von zusätzlichen Vervielfältigungen aller ausgeführten Pläne und Schriftstücke.

13 ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND

- 13.1. Als Erfüllungsort gilt der Sitz des AG.
Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes des Erfüllungsortes.
- 13.2. Die Parteien werden nach Möglichkeit vor Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte bzw. eines Schiedsgerichtes versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen. Die im Mediationsverfahren einvernehmlich getroffene Lösung ist für alle Konfliktbeteiligten bindend.

14 ÄNDERUNGEN UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 14.1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 14.2. AG und AN können nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe, die den einwandfreien Ablauf der Planungsphase beeinträchtigen oder hemmen könnten, ihren Rücktritt vom Vertrag erklären. Gründe für einen Rücktritt sind, wenn die Befugnis des AN erlischt oder wenn über das Vermögen des AN bzw. des AG der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wurde.

15 VERÖFFENTLICHUNG

Der AN darf das vertragsgegenständliche Werk nur mit schriftlicher Zustimmung des AG veröffentlichen.

16 VERTRAGSSTRAFEN (PÖNALEN)

Der Anspruch entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Kalendertag der Überschreitung der unter Pkt. 6 genannten Termine € 30, höchstens jedoch 5 % der Schlussrechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer.

17 VERTRAGSAUSFERTIGUNG

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, von welcher jeder Vertragspartner jeweils eine erhält.

18 BESCHLUSSFASSUNG

Die Gemeinde St. Pantaleon hat die Annahme des gegenständlichen Werkvertrages in ihrer Gemeinderatssitzung / Vorstandssitzung vom beschlossen.

St. Pantaleon, am

Linz, am 24.01.2020

.....
Bürgermeister

.....
Für die Karl & Peterstorfer ZT-GmbH



Honorarermittlung:

KARL & PEHERSTORFER
Kulturtechnik · Wasserwirtschaft · Bauingenieurwesen



Anlageteil	Menge Einheit	Herstellungs- kosten je Einheit	Herstellungs- kosten Summe	Klasse	Honorar- satz PLANUNG	Honorar- satz ÖBA
Straße	1 PA	71.550,00	71.550,00	3	8,9612%	6,0206%
SW-Kanal	1 PA	36.450,00	36.450,00	3	8,9612%	6,0206%
RW-Kanal	1 PA	80.550,00	80.550,00	3	8,9612%	6,0206%
WVA	1 PA	24.450,00	24.450,00	3	8,9612%	6,0206%
Gesamtherstellungskosten	Gesamtherstellungskosten		213.000,00	gewichtet:	8,9612%	
			Ermittlung	Planung =	19.087,36	

☒ a ... Vorentwurf	TLF= 0,10	66 % =	0,066 x	19.087,36 =	1.259,77
☒ b ... Entwurf	TLF= 0,20	100 % =	0,200 x	19.087,36 =	3.817,47
☒ c ... Einreichungen (wr., nat.,...)	TLF= 0,05	66 % =	0,033 x	19.087,36 =	629,88
☒ d ... Details	TLF= 0,10	100 % =	0,100 x	19.087,36 =	1.908,74
☒ g1 ... Oberleitung Planung	TLF= 0,05	100 % =	0,050 x	19.087,36 =	954,37

Summe Leistungen der Planungsphase

8.570,22

Für die anteiligen Leistungen Straßenbau (€ 71.550,- bzw. 34 % der Gesamtkosten) werden kein Vorentwurf und keine Einreichung verrechnet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Bauleitungsvertrag mit der Firma KUP in der vorgetragenen Form zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der **Stimmenthaltung von Lobentanz Christoph und Vbgm. Rusch Anneliese wegen Befangenheit**

mehrheitlich angenommen.

10. 210/ Beschlussfassung Umsetzung Verkehrsmaßnahmen Bereich Schulen

Bürgermeister – In dieser Angelegenheit hat es zuletzt eine Begehung vor Ort und eine Ausschusssitzung gegeben. Anbei die entsprechenden Unterlagen sowie ein Antrag der OGL Fraktion

Antrag Aller Fraktionen im GR St.Pantaleon

gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrages in der nächsten GR Sitzung

Absicherung des Gehweges zur Volksschule und Mittelschule.

Die Absicherung des Gehweges zur Volksschule und Mittelschule soll verbessert werden, um das Parken auf dem Gehweg und das Kurvenschneiden zu verhindern. Ebenso soll der Verlauf des Gehwegs und der Straße markiert werden mit den Sperrflächen neben dem Gehweg. Die Busse können bei der Straßenbreite zwischen den Trögen ohne Probleme einbiegen.

Bei der Einfahrtsstraße unter der Volksschule fahren immer wieder Fahrzeuge zwischen den wartenden Kindern durch, deswegen soll ein absperrender Klapp-Pfosten aufgestellt werden und an beiden Seiten noch Pfosten um die Einfahrt von Fahrzeugen zu verhindern, damit die Einfahrt immer gesperrt ist und nur durch Berechtigte geöffnet werden kann.

In diesem Zusammenhang wird folgender Antrag gestellt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Den Gehweg zur Mittelschule auf der linken Seite durch zwei Absperrpfosten und auf der rechten Seite zur MS durch einen Blumentrog am Ende des Gehweges und einer Sperrfläche zum Haupteingang zu sichern.

Bei der oberen Einfahrt soll der Übergang vom Gehweg Sportplatz zum Gehweg Volksschule mit den vorhandenen Blumentrögen und Absperrpfosten laut Plan und entsprechenden Bodenmarkierungen gesichert werden nach Empfehlung vom Verkehrstechniker.

Für die Bodenmarkierungen ist eine Markierungsfirma zu beauftragen, die den Verlauf des Gehwegs und der Straße bei der Einfahrt oberhalb der Volksschule markiert, ebenso Sperrflächen auf beiden Seiten neben dem Gehweg.

Bei der Einfahrt unterhalb der Volksschule soll ein absperrender Klapp-Pfosten aufgestellt werden und an beiden Seiten noch Pfosten um die Einfahrt von Fahrzeugen zu verhindern. Nur Berechtigte sollen einen Schlüssel erhalten und müssen darauf hingewiesen werden, dass der Klapppfosten nach jeder Durchfahrt wieder geschlossen werden muss.

St.Pantaleon, 16.03.2021

Im Namen der Fraktionen
Eberherr Johann

Bürgermeister – Berichtet von den Vorgesprächen und dem Versuch mit dem Bus im Bereich der Mittelschule hinsichtlich Umkehrmöglichkeit – diese ist im Bereich der Mittelschule so nicht gegeben. Es sollte daher eine Lösung für den Umkehrplatz bei der Volksschule gefunden werden. Es sollten daher wie vor Ort besprochen, entsprechende Linierungen im Volksschul- bzw. Mittelschulbereich angebracht werden, Pfosten bzw. Absperrungen sollten gesetzt werden. Die Schüler, die mit dem Schulbus kommen, sollten im oberen Bereich (Bereich Volksschule) aussteigen. Die Schüler, die individuell gebracht werden, sollten auch dort aussteigen. Es sollten sämtliche notwendigen Markierungen angebracht werden. **Maßnahmen wurden auch im Straßenausschuss diskutiert.**

GV Eberherr – Der Zaun für die Absicherung des Platzes sollte fertiggestellt werden.

Vizebgm Rusch – Findet es gut, dass es eine gesamte Lösung für den Schulbereich gibt.

Bürgermeister – Die Markierung sollte entsprechend dem Plan durchgeführt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dieses Verkehrskonzept für den Bereich der Schulen umzusetzen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

11. 210/ Beschlussfassung – Antrag SPÖ Fraktion betreffend Prüfung Schulwegpolizei

Bürgermeister – Geht auf den Antrag der SPÖ Fraktion zur Prüfung einer Schulwegpolizei sowie Entschärfung der Ein- und Ausstiegssituation für Volks- und Mittelschulkinder an der Weilhart-Landesstraße ein.

Antrag für die nächste GR - Sitzung am 30.03.2021:

Die SPÖ St. Pantaleon verlangt gemäß § 46 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. die Aufnahme des Antrages in der nächsten GR-Sitzung am 30.03.2021

Prüfung einer Schulwegpolizei sowie Entschärfung der Ein- und Ausstiegssituation für Volks- und Mittelschulkinder in Riedersbach an der Weilhart-Landesstraße L501

Zur Begründung:

Über den sicheren Schulweg wird oft und in vielen Gremien gesprochen. Es ist bereits eine Lösung für den Volks- und Mittelschulbereich „Am Kugelberg“ in Ausarbeitung/Umsetzung. Jedoch sollte man bedenken, dass es auch einer Lösung bedarf, dass die Kinder überhaupt sicher bis zur VS/MS kommen.

Am 14.12.2020 wurde ein Schulkind auf dem Weg zur Schule von einem Autofahrer angefahren. Das soll sich doch nicht wiederholen!

Auch ist die Ein- und Ausstiegssituation in Riedersbach an der Weilhart-Landesstraße L501 für die Kinder der Volks- und Mittelschule alles andere als optimal. Diese und noch weitere Situationen wurden uns auch in der letzten Schul- und Kindergarten Ausschuss-Sitzung geschildert. Es steigen, gerade in diesem Bereich, sehr viele Kinder in den Bus ein. Früher konnten die Kinder beim Kirchenparkplatz einsteigen, was eine weitaus sicherere Einstiegsmöglichkeit bot. Nun, aufgrund der Größe unseres Kindergartens, stehen an den meisten Tagen alleine 16 Autos unserer Pädagoginnen/Assistentinnen in diesem Bereich. Von den Eltern, die ihre Kinder bringen einmal abgesehen. Deshalb kann der Bus nicht mehr dort halten, geschweige denn wenden. Das Verkehrsaufkommen an der Weilhart-Landesstraße ist enorm und wir hoffen nicht, dass erst etwas passieren muss, damit die Gemeinde einlenkt.

In diesem Zusammenhang wird folgender Antrag gestellt:

Der Bürgermeister soll prüfen, ob für den Bereich Kreuzung Pantaleoner Straße/Dorfstraße eine Schulwegpolizei eingerichtet werden kann. Bei einer Gemeindestraße könnte der Bürgermeister selbst entscheiden, da es sich hierbei aber um eine Landesstraße handelt, ist wohl die BH dafür zuständig.

Bürgermeister – Es hat im Schulausschuss hier Gespräche gegeben. Diskussion über die Parkplätze am Kirchenplatz. Man muss sich das anschauen, wie hier eine bessere Lösung möglich wäre. Es wird hier eine Besprechung mit den Betroffenen geben.

Bürgermeister – Geht auf den Kreuzungsbereich in St. Pantaleon ein – ein Zebrastreifen ist hier aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht möglich. Hinsichtlich Schülerlotsen muss man mit der Bezirkshauptmannschaft das Gespräch suchen.

GV Divos – Der Kreuzungsbereich in St. Pantaleon ist sehr unübersichtlich. Es sollte überprüft werden, wie man hier eine bessere Verkehrssicherheit umsetzen kann. In weiterer Folge bräuchte man dann Freiwillige für ein mögliches Lotsen der Schüler. In Riedersbach gibt es Gefahrenpunkte – Kinder hüpfen dort herum. Diskussion über den Kirchenplatz und wie dieser derzeit als Parkplatz genutzt wird. Man könnte diese KFZ auch eventuell vor der Mehrzweckhalle parken lassen.

GV Eberherr – Geht auf die Bushaltestelle ein und dass dort die Kinder teilweise hingebracht werden – was zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen führt. Man sollte überlegen, dort eine Sperrlinie anzubringen. Diskussion über diese Bereiche. Die Gefahr am Kirchenplatz ist, dass dort teilweise die VS und Kindergartenkinder mit dem Auto hingebracht werden, was zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen führt.

GV Ing. Pohl – Verweist auf den zuständigen Ausschuss, es ist hier sicherlich auch eine Abklärung mit der Bezirkshauptmannschaft notwendig.

GV Divos – Es sollte eine Begehung vor Ort stattfinden. Diskussion über eine weitere Vorgangsweise.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Bereiche zu überprüfen, rechtliche Erkundigungen hinsichtlich möglicher Umsetzungen einzuholen und dann dies einer Erledigung zuzuführen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

12. 212/ Beschlussfassung betreffend

- Umsprengelung MS St. Pantaleon in SMS Oberndorf – Huemer Lara

Bürgermeister – Der entsprechende Antrag zur Umsprengelung für Huemer Lara von der Mittelschule in St. Pantaleon in die Sport Mittelschule Oberndorf wird zur Kenntnis gebracht.

- Umsprengelung MS St. Pantaleon in SMS Oberndorf – Huber Moritz

Bürgermeister – Der entsprechende Antrag zur Umsprengelung für Huber Moritz von der Mittelschule in St. Pantaleon in die Sport Mittelschule Oberndorf wird zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister – Die Schüler fehlen dann in der Mittelschule.

Amtsleiter – Bezeichnet den Gastschulbeitrag mit ca. € 2.500,00 / Schuljahr.

GR Huber M. – **Huemer Lara – hier habe ich keinen Umsprengelungsantrag genehmigt und erst durch die Tagesordnung der GR- Sitzung erfahren, dass auch sie nach Oberndorf in die SMS gehen möchte. Umsprengelungsantrag Huber Moritz habe ich genehmigt.**

~~Hinsichtlich Huemer Lara habe ich eine positive Stellungnahme abgegeben.~~

GR Pabinger M. – Spricht sich **gegen** eine Zahlung von Gastschulbeiträgen in eine andere Gemeinde aus.

GV Divos – **Ich war anfangs auch nicht dafür, dass wir die Kosten übernehmen bis ich erfahren habe das die Eltern die Kosten nicht selber tragen dürfen. Daher bin ich für die Kostenübernahme. Wenn wir das ablehnen, geht es weiter in die Bildungsdirektion. Ich bin nicht bereit, dass wir hier Gastschulbeiträge zahlen. Wir haben nichts gegen eine Umsprengelung, wenn wir nichts zahlen müssten.**

Bürgermeister – Geht auf die Kosten ein, die etwa bei einer Umsprengelung in die Schule in Michaelbeuern von den Eltern selbst zu zahlen sind.

GR Huber M. – Normalerweise erhalte ich die Namen der Kinder zur Abgabe einer Stellungnahme, dies wurde jedoch bei der Umsprengelung von Huber Moritz nicht gemacht.

Amtsleiter – Wenn wir es ablehnen, geht es weiter an die Bildungsdirektion, die dann die weiteren Schritte definiert.

Bürgermeister – Eine Umsprengelung ist möglich, aber es dürfen uns hier keine Kosten entstehen. Wir haben eine Mittelschule und es tut weh, wenn wir hier etwas zahlen müssen.

GR Jaidl – Geht darauf ein, dass es sich dabei um eine Sport Mittelschule handelt.

Bürgermeister – Eventuell sollte man hier Gespräche mit Oberndorf führen. Die Stadtgemeinde Oberndorf hat in der Vergangenheit für den Gastschulbeitrag kassiert. Wir sollten zustimmen, aber nur, wenn wir nichts zahlen müssen.

Bürgermeister – St. Georgen stimmt Umschulungen zu, weil sie keine eigene Mittelschule haben.

Diskussion über die rechtliche Dimension und darüber, ob hier die Schule grundsätzlich zustimmen sollte.

GV Eberherr – Eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Stellungnahme der Schule wäre sicherlich besser. Die Schüler sollten bei uns gehen.

GR Huber M. – Es ist sicherlich schwierig, etwas abzulehnen, wenn das Kind nicht hier sein will.

GV Ing. Pohl – Es ist sicherlich problematisch, wenn zu viele Schüler in andere Schulen weggehen.

GR Huber M. – Geht darauf ein, dass es zwei erste Klassen mit 27 Kindern gibt. Wenn es der Wunsch ist, wird künftig nichts mehr genehmigt.

In der Vergangenheit wurden Umschulungsanträge genehmigt.

Bürgermeister – Wenn die Voraussetzungen passen, dann wird es vermutlich ohnedies genehmigt und wir können uns als Gemeinde nicht dagegen wehren.

GR Huber M. – Die Bildungsdirektionen genehmigen das.

Bürgermeister – Wir sollten der Umschulung grundsätzlich zustimmen, aber ohne Kostenbeteiligung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Umschulungsanträgen unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass wir hier keine Kosten tragen müssen.

Der Antrag wird mit den Stimmenthaltungen von GR Huber Michaela, GR Strohmeier, GV Ertl, GR Joham, GR Oberascher mehrheitlich angenommen.

13. 240/ Beschlussfassung Vereinbarung diverse Transporte (Kindergarten)

Bürgermeister – Es wurden verschiedene Firmen (Felber, Struber, Niedermüller, Kirchhammer) zur Angebotslegung eingeladen.

Die Firma Felber würde mit großen Bussen fahren und benötigt einen zusätzlichen Kostenzuschuss. Die Firma Kirchhammer hat in St. Pantaleon ein Gewerbe angemeldet. Firma Struber legt kein Angebot und die Firma Niedermüller kann mit 2 Bussen fahren. Die Firma Niedermüller wurde im Vorstand vorgeschlagen.

Es soll ein Vertrag, wie seinerzeit mit der Firma Valencak, mit der Kündigungsfrist jeweils zu Ende des Kindergartenjahres abgeschlossen werden – das damalige Vertragsmuster wurde zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Transportvertrag mit der Firma Niedermüller abzuschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

14. 250/ Beschlussfassung betreffend Sommerbetreuung für Kinder aus unserer Gemeinde

Bürgermeister – Geht auf die Unterlagen betreffend Sommerbetreuung für Kinder bzw. der damit verbundenen Kostenübernahme ein.

Es soll eine Summerschool – Ferien & Lernwoche abgehalten werden – die Kosten für die Gemeinde belaufen sich hier auf € 145,00 / Kind als Förderbetrag.

Weiters wird auch im heurigen Jahr über das Gemeinde Netzwerk Hoch 7 eine Sommer-Kinderbetreuung durchgeführt. Der Abgang ist von den Gemeinden zu decken.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese beiden Förderprogramme wie dargestellt zu unterstützen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

15. 612/ Beschlussfassung Formulierung Text für Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Bürgermeister – Geht auf den Vorschlag hinsichtlich einer Formulierung in den entsprechenden

Bewilligungen der Gemeinde zur Diskussion und Beschlussfassung ein.

Bedingungen für die Grabungserlaubnis auf Gemeindestraßen

Bei allen Grabungsarbeiten auf Gemeindestraßen ist folgende Vorgehensweise bei der Wiederherstellung einzuhalten um Folgeschäden zu vermeiden:

Der Einbau der Künette hat lagenweise (max. 30cm) zu erfolgen und die einzelnen Lagen sind auch mit einem entsprechenden Verdichtungsgerät zu verdichten.

Der Aushub ist zum Wiedereinbau sortiert zu lagern und den Lagen entsprechend auch wieder einzubauen. Sollte der Aushub nicht den Vorgaben der RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) entsprechen, ist dieser zur Gänze auszutauschen.

Der Aufbau der Asphaltsschichten muss so gewählt werden, dass er dem Bestand gleicht, Stärke, 1 bzw. 2-lagig und Asphalrkörnung.

Der Anschluss zum bestehenden Asphalt muss mit TOK Band (Spezial Bitumenfugenband) erfolgen.

Nach den Grabungsarbeiten, bei der Instandsetzung, ist der Unterbau nach zu verdichten und nochmals ein Übergriff von mindestens 20 – 30 cm in den Bestand zu schneiden, je nach Erfordernis, wie der bestehende Asphaltrand stehen geblieben ist.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor bei der Festlegung der Instandsetzung dabei zu sein und eventuell die genaue Fläche der Instandsetzung vorzugeben.

Der Antragsteller muss die Gemeinde informieren, bevor mit der Befüllung der Grabungsstelle begonnen wird, damit die Einhaltung der Vorgaben überprüft werden können.

Auf Anforderung der Gemeinde ist ein Lastplattenversuch vorzulegen, um die Verdichtung der Künette vor der Instandsetzung zu überprüfen.

Eine Fachfirma muss entsprechend der RVS die Gewährleistung für die fachgerechte Ausführung geben.

Eine Fotodokumentation über die fachgerechte Ausführung ist an die Gemeinde zu übermitteln.

Diese Vorgaben sind einzuhalten und vor der Grabungsgenehmigung vom Antragsteller zu unterfertigen.

Betrifft folgende Grabungsarbeiten:

Ort der Grabung (Gst. Nr., Straßenbezeichnung): _____

Datum der Grabung: _____

Voraussichtliche Dauer der Grabung: _____

Halbseitige Sperre oder Totalsperre: _____

Auftraggeber: _____

Stempel, firmenmäßige Fertigung

Bürgermeister – Gegenüber dem ersten Vorschlag sollte noch die Fotodokumentation ergänzt werden.

GV Divos – Erkundigt sich, welche Firmen dies betrifft und ob das so möglich ist von der Durchführung her.

Bürgermeister und Amtsleiter erklären die Vorgangsweise mit den Firmen und den Begriff der Übergriffe zum Bestand.

GV Eberherr – Geht auf die Fotodokumentation ein und erklärt den Begriff mit den Lastplattenversuch.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die oben angeführten Bedingungen in die Grabungserlaubnis aufzunehmen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

16. 612/ Beschlussfassung Straßenbauprogramm 2021

Bürgermeister – Nachfolgend eine Liste der möglichen Bereiche für das Straßenbauprogramm – es sollte die weitere Vorgangsweise festgelegt werden. Es sollten im Jahr 2021 Dünnschichtdecken realisiert werden.

• Straßenbauprogramm 2021

• Söllhamerstrasse	1170m	Dünnschichtverfahren	4000	€ 60.000,00
• Seeleitenstrasse 3 bis 5	70m	Dünnschichtverfahren	300	€ 4.000,00
• Seeleitenstrasse 8 bis 11	290m	Dünnschichtverfahren	1200	€ 13.000,00
• Seebachstrasse Nr. 4 bis 10	90m	Dünnschichtverfahren	430	€ 5.000,00
• Hauerweg	60m	Dünnschichtverfahren	250	€ 3.000,00
• Riedersbach Einf Damas Park		Dünnschichtverfahren	800	€ 9.000,00
• Gehsteigabsenkung Riedersach		Gehsteigabs / Asphalt.	40 m	€ 6.400,00
• Gesamt Straßenbau 2021				€ 100.400,00
• Landesbeitrag				€ 35.000,00
Bedarfszuweisung				€ 25.000,00

Bürgermeister – Es sollten diese Bereiche zu den Kosten des Straßenbauprogrammes in der Höhe von etwa € 100.000,00 für das Jahr 2021 vergeben werden und kein Vorgriff auf künftige Budgets beschlossen werden. Bürgermeister geht auf den Bereich der Maßnahmen bei der Seebachstraße ein. Aufgrund dieses Beschlusses erfolgt dann die Ausschreibung und die Vergabe an den Bestbieter. Der Bürgermeister stellt den Antrag, im Rahmen des Straßenbauprogrammes die oben angeführten Bereiche zu sanieren. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

17. 840/ Beschlussfassung Erwerb Grundstück für Schrebergartenzugang von WAG

Bürgermeister – Geht auf ein Schreiben der WAG ein – es sollte ein kleiner Bereich (ca. 28 m²) des Grundstückes Nr. 1468/38 bzw. 1468/49 ins öffentliche Gut wegen Zugang zu unserer Liegenschaft in Riedersbach übernommen werden. Nachfolgend die Skizze:



Bürgermeister – Er war vorletzten Donnerstag bei der WAG und hat dies dort diskutiert. Die Vermessung erfolgt dann durch den Geometer. Es soll nachfolgende Absichtserklärung beschlossen werden. Der Geometer wird dann die weiteren Schritte klären.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. **WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H.**, FN 78487y
Mörikeweg 6, 4025 Linz,

einerseits und

2. **Gemeinde Sankt Pantaleon**,
Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon,

andererseits wie folgt:

WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H. bestätigt hiermit, dass eine Teilfläche des Grundstücks 1468/49, vorgetragen in EZ 141, sowie eine Teilfläche des Grundstücks 1468/38,

vorgetragen in EZ 142, je KG 40327 Wildshut, samt allen Rechten und Pflichten an die Gemeinde Sankt Pantaleon als Verwalterin des öffentlichen Gutes verkauft wird. Die Gemeinde Sankt Pantaleon wird eine Zufahrt zur Erreichung der Kleingärten auf dem Grundstück 1464/6, vorgetragen in EZ 286, KG 40327 Wildshut, errichten. Sobald diese Zufahrt errichtet wurde, werden die betroffenen Teilflächen vermessen.

Es wird außerdem eine weitere Vermessung beim Vorplatz des Objektes Riedersbach 57, 5120 St. Pantaleon, durchgeführt. Hier wird eine Teilfläche des Grundstücks 1468/36, vorgetragen in EZ 391, KG 40327 Wildshut, von der Gemeinde Sankt Pantaleon an WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H. samt allen Rechten und Pflichten verkauft. Diese Fläche wurde bei der Errichtung überbaut und dient lediglich der Richtigstellung des Grundbuchstandes.

Die Parteien vereinbaren als Kaufpreis für diese Teilfläche €.../m².

Sobald die beiden Vermessungsurkunden vorliegen, werden die Parteien einen Tauschvertrag als Grundlage für diese Grund-Arrondierungen unterfertigen.

Beschlossen in der GR Sitzung am 30.03.2021.

WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H.

Gemeinde Sankt Pantaleon

Bürgermeister – Geht auf den Infopunkt WAG ein. Bei der Erweiterung Konsum (Geschäft) wurde ein Bereich im Grundbuch nicht berichtet. Es geht um das Grundstück 1468. Die Ordnung im Grundbuch soll hergestellt werden.

Diskussion über den Kaufpreis – diese Flächen sollten ohne Verrechnung jeweils übertragen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Grundstück ins öffentliche Gut zu übernehmen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung wegen Befangenheit von GR Strohmeier einstimmig angenommen.

18. 850/ Beschlussfassung Änderung Wassergebührenordnung

Bürgermeister – Nachfolgend die überarbeitete Wassergebührenordnung – die rot markierten Bereiche sollten abgeändert bzw. ergänzt werden. Es wurde leider bei der Beschlussfassung der Tarif für die Anschlussgebühren des letzten Jahres eingefügt. Eine Anpassung war daher notwendig. Es sollte weiter eine Einheit, wenn sie einer betrieblichen Nutzung unterliegt, so behandelt werden (hinsichtlich Grundgebühr) wie eine zweite Wohnung.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 30. März 2021 mit der eine neue **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Bemessungsgrundlage von 160 m² 2.284,70 Euro und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 14,28 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren

Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- a) **Nebengebäude und Garagen** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss verfügen.
- b) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind, sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- c) Werden **Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume** sowie **Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte** eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- d) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e) **Wintergärten (beheizt oder unbeheizt)** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- f) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- g) Sofern **Räume außerhalb vom Kellergeschoß** liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (**Technikräume, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume** udgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Abschläge:

Für **gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 20 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren **Wohneinheiten und/oder Betriebseinheiten (wie z.B. Ordination, Büro)** je angefangene **Wohneinheit und/oder Betriebseinheit** in Höhe von 10,00 Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,85 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein

Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (4) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe der Gebühr von 40 m³ pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- (5) Während der Bauphase zur Errichtung eines Neubaus, solange noch kein Wasserzähler eingebaut ist, wird eine jährliche Wasserpauschale von 30 m³ festgesetzt.
- (6) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine vierteljährliche Zählergebühr in Höhe von 3,30 Euro zu entrichten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 700 m ²	jährlich pauschal 50,00 Euro
von 701 bis 1.000 m ²	jährlich pauschal 75,00 Euro
von 1.001 bis 2.000 m ²	jährlich pauschal 100,00 Euro
von 2.001 bis 3.000 m ²	jährlich pauschal 125,00 Euro
von 3.001 bis 4.000 m ²	jährlich pauschal 150,00 Euro
von 4.001 bis 5.000 m ²	jährlich pauschal 175,00 Euro
über 5.000 m ²	jährlich pauschal 200,00 Euro

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserpauschale gemäß § 3 Abs. 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (6) Die Wasserbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (7) Alle Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sind zu aliquotieren.

§ 6

Umsatzsteuer

Die Beträge verstehen sich inklusive 10% Umsatzsteuer.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 15.04.2021; gleichzeitig tritt die geltende Wassergebührenordnung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen am: 31.03.2021

Abgenommen am: 15.04.2021

Keine Einwende
Der Bürgermeister

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die geänderte Wassergebührenordnung zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

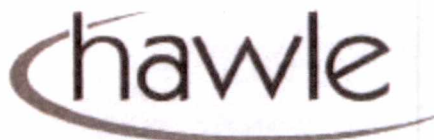
19. 850/ Beschlussfassung – Abschluss Wartungsvertrag Hydrantenservice

Bürgermeister – Wir sollten einen Wartungsvertrag abschließen. Der Wartungsvertrag lautet wie folgt:

Hawle Service GmbH

Aredstraße 29
2544 Leobersdorf
Österreich
www.hawle-service.at

Telefon: +43 (0)2256 65090
Telefax: +43 (0)2256 65504
E-mail: office@hawle-service.at
UID-Nr. ATU57741313

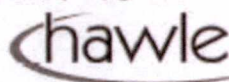
**Wartungsvertrag über Hydrantenkontrollwartung
bzw. - Sanierungsmaßnahmen**

Formular 02/2020

WV1

zwischen Anrede
Firma / Gemeinde
Strasse
PLZ / Ort

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt
und der Firma



Hawle Service GmbH
A-2544 Leobersdorf
Aredstraße 29
www.hawle-service.at

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt.

1. Ziel des Wartungsvertrages

Das Ziel der periodischen Hydrantenkontrollwartung ist es, die Einsatzbereitschaft der Hydranten sicherzustellen und das Leitungsnetz vor nachhaltigen Schäden zu schützen. Im Schadensfall dient die Dokumentation dem Nachweis der eingehaltenen Prüfpflichten.

2. Gegenstand des Vertrages

Der AN erhält den Auftrag, die periodische Wartung, Überprüfung und sachkundige Kontrolle der Hydranten, bzw. Sanierungsmaßnahmen in folgendem Umfang durchzuführen.

Hydranten - Kontrollwartungen von Hydranten

☒ inkl. Vorschieber-Wartung bei Hydranten

Die periodische Wartung erfolgt:

Gesamtsumme
inkl. Anfahrt **€ 2.420,40**

Bindung

abzügl. Rabatt für
Wartungsvertrag **€ -219,89**

Pauschalpreis:
(zzgl. MwSt.) **€ 2.200,51**

Der genaue Zeitpunkt der Wartung wird mit dem AG abgestimmt.

Die erstmalige Wartung erfolgt im

Ansprechpartner des Auftraggebers:

Herr Name: Tel.:

E-Mail:

Anmerkung: an diese Mail-Adresse werden die
Zugangsdaten für Hawle.MAP zugestellt.

Bankverbindung: BA-CA BLZ 12000 Kto.-Nr. 51858 067 501

FN 245063m

Seite 1 von 2

Hawle Service GmbH

Aredstraße 29
2544 Leobersdorf
Österreich
www.hawle-service.at

Telefon: +43 (0)2256 65090
Telefax: +43 (0)2256 6504
E-mail: office@hawle-service.at
UID-Nr. ATU57741313



3. Leistungen des Auftragnehmers

Die Hydranten - Kontrollwartungen werden laut beigefügter Leistungsbeschreibung durchgeführt und umfassen folgende Punkte:

- Kontrolle und Bewertung der Zugänglichkeit
- Spülen des Hydranten bzw. der Zuleitung
- Kontrolle des Betätigungsmomentes
- Kontrolle des statischen Leitungsdruckes
- Messung der Löschwasserrate
- Kontrolle der Entleerungsfunktion
- Prüfung der autom. Belüftung
- elektr. Leckortung
- Kontrolle der Abgangskupplungen
- Dichtheitsprüfung
- Tausch defekter Kleinteile
- Dokumentation inkl. "SILBER" - Zugang für Hawle.MAP (Hydrantenplan)
- inkl. Vorschieber-Wartung

4. Pauschalpreis

Die Wartung der vereinbarten Anzahl der Hydranten erfolgt zum oben festgesetzten Pauschalpreis zzgl. MwSt. Darüber hinaus notwendige Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten müssen gesondert angeboten werden, wobei Kunden mit einem Wartungsvertrag ein Rabatt von 5% auf alle Reparatur- bzw. Instandsetzungspauschalen gewährt wird.

Der Pauschalpreis wird nach Maßgabe der prozentuellen Veränderung des von der Anstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) 2015 wertgesichert.

5. Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor der nächsten fälligen Wartung schriftlich erfolgen. Dieser Vertrag kann frühestens nach einer Laufzeit von 3 Jahren (2023) gekündigt werden.

6. AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN sind Bestandteil des Vertrages.

7. allfällige weitere Vereinbarungen

Im gesamten Gemeindegebiet sind ca. 67 Hydranten, davon werden jährlich ca. 22 Stück gewartet.

Beschlossen in der GR Sitzung am 30.03.2021, Top19.
Der Auftraggeber:

Ort, Datum St. Pantaleon 19.04.2021


(Stempel und Unterschrift)

Bankverbindung: BA-CA BLZ 12000 Kto.-Nr. 51858 067 501

Der Auftragnehmer:

Ort, Datum Leobersdorf, 23.6.21


Hawle Service GmbH
A-2544 Leobersdorf
Aredstraße 29
Telefon: +43 (0)2256 65090
office@hawle-service.at
www.hawle-service.at

FN 245063m Seite 2 von 2

Diskussion über die Leistungen in diesem Vertrag. Die Kosten belaufen sich damit auf etwa € 100,00 / Hydrant/ Jahr + Ust.

GR Dr. Binder – Erkundigt sich, warum dies nicht vom Wasserwart umgesetzt wird.

Bürgermeister – Wir haben nicht die dafür notwendigen Geräte im Haus. Durch eine Wartung

können wir auch Gelder sparen, wenn dann die Hydranten länger halten.

GV Schmidlechner – Eine regelmäßige Wartung macht durchaus Sinn – dies auch aufgrund der vielen neuen Hydranten, die in den letzten Jahren angeschafft wurden.

Amtsleiter – Geht auf die Notwendigkeit der Überprüfung durch eine Fachfirma und den damit verbundenen Prüfprotokollen, die eine ordnungsgemäße Funktion belegen, ein.

GV Ing. Pohl – Kleinteile sind auch drinnen. Dieser Werkvertrag ist vorausschauend.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Wartungsvertrag für einen Zeitraum von zunächst 3 Jahren abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

20. 850/ Beschlussfassung Gestattungsvertrag für Leitungsverlegung L1014 (St. Pantaleoner Landesstraße)

Bürgermeister – Geht auf den Gestattungsvertrag für die Leitungsverlegung der L 1014 zur Beschlussfassung im Gemeinderat ein.

Dieser Gestattungsvertrag lautet wie folgt:



Geschäftszeichen:
BauNESMOS-2021-5583/10-PR1

Bearbeiter/-in: Thomas Prießner
Tel: (+43 732) 7720-43622
Fax: (+43 732) 7720-21 89 17
E-Mail: stm-oster.post@ooe.gv.at

Ostermiething, 23.02.2021

GESTATTUNGSVERTRAG

(Sondernutzung)

**L1014 St. Pantaleoner Landesstraße von km 0,295 bis km 0,509 re.i.S.d.K.
Querungen bei km 0,295 sowie bei km 0,509.**

Bauvorhaben: Erweiterung Hochzone Vordenberg Siedlung (WVA St. Pantaleon)

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Gemeinde St. Pantaleon**, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Erweiterung des Wasserleitungsnetzes und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung in der L1014 St. Pantaleoner Landesstraße im Bereich von km 0,295 bis km 0,509 re.i.S.d.K. (Querungen bei km 0,295 sowie bei km 0,509) verlegen.



Es handelt sich um eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „Straße“ bezeichnet.

- 1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des Oö. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Erweiterung des Wasserleitungsnetzes, im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.
- 2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen 6 Monaten ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geol.) herzustellen.
- 3.6. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Nutzungsberechtigten treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Der Nutzungsberechtigte ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der

Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.

- 3.7. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.8. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.9. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.
- 3.10. Spätestens vier Wochen ab dem Tag der vorläufigen Übernahme des Vertragsgegenstandes sind die Daten an die Postadresse der betroffenen Straßenmeisterei stm-oster.post@ooe.gv.at in Form eines PDF-Planes und eines GIS oder CAD-Datensatzes (z.B.: *.shp lagerichtig im MGI / Austria GK M31 Koordinatensystem oder *.dwg Datei) zu übermitteln. CAD Daten haben den „CAD Grundsätzen/Bestandsdatenabgabe“ der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung zu entsprechen (Homepage Land Oberösterreich/ Themen/ Verkehr/ Straßenprojekte/ Merkblätter bzw.: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/79751.htm>). Des Weiteren sind die Bestandsdatenpläne mindestens im Maßstab 1:1000 in einfacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf diesen Vertrag der zuständigen Straßenmeisterei zu übergeben.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die Gewährleistungsfrist 5 Jahre beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung. Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.
- 6.3. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das

Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen

übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1: Technische Bestimmungen

Anlage 2: Planliche Darstellung

Ostermiething, am

St. Pantaleon, am

.....
Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

.....
Nutzungsberechtigter

Der Gestattungsvertrag wird zur Umsetzung des Projektes Hochzone Wasserleitung Vordernberg benötigt. Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Gestattungsvertrag zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

21. / Bericht des Bürgermeisters

- Information Pensionierung Kollegin Mayrhofer Anita

Bürgermeister – Kollegin Mayrhofer Anita wird Ende August 2021 in Pension gehen. Es wird interne Schulungen geben. Köck Astrid möchte ihre Stundenanzahl erhöhen. Der Vertrag von Kollegin Eberherr Andrea läuft Ende August ab. Ab September wird es hier Veränderungen geben.

- Information Änderung Hundehalteverordnung (Leinenpflicht im Gemeindegebiet)

Bürgermeister – Geht auf die mögliche Hundeleinenpflicht bzw. Ausdehnung der Verordnung auf das gesamte Gemeindegebiet ein. Dies wird in der nächsten GV Sitzung näher besprochen.

- Information weitere Vorgangsweise familienfreundliche Gemeinde

Bürgermeister – Es soll hier die weitere Vorgangsweise festgelegt werden.

GV Ing. Pohl war auf einem Online Seminar.

GV Divos – Berichtet, dass wir aufgrund des Seminares nunmehr Unterlagen erstellen müssen. Es wird daher mit dem Amtsleiter einen Termin geben, bei dem die grundsätzliche Vorgangsweise bzw. Punkte für eine mögliche Umsetzung besprochen werden.

GV Ing. Pohl – Berichtet von diesem Seminar – es gibt nunmehr mehrere Möglichkeiten, wie wir hier weiter vorgehen. Es sollten hier weitere Schritte gesetzt werden.

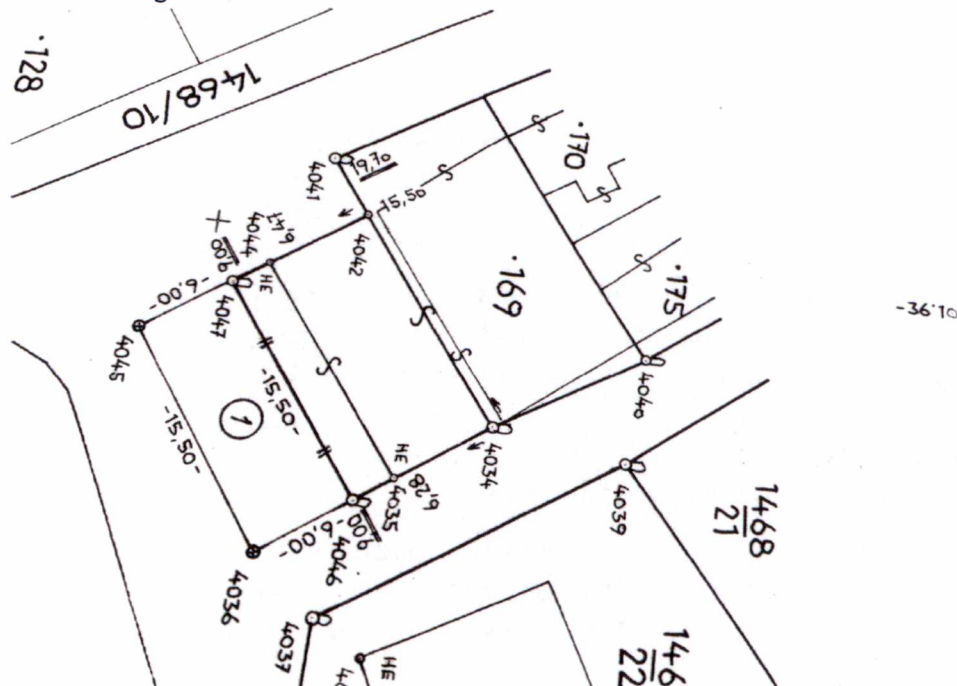
- Information Beschlussfassung weitere Vorgangsweise L 1016 (Laubenbacher Landesstraße)

Bürgermeister - Es hat hier ein Gespräch mit den Verantwortlichen des Landes gegeben. Es hat grundsätzlich eine Grenzbegehung 2016 gegeben. Die Vertreter des Landes, die Herren Eckerstorfer, Stadler und Windsberger waren hier. Es gibt zwei Möglichkeiten – Fortführung von 6,0 m oder eine Sanierung mittels Ausweichbereiche. Grundsätzlich müssen Maßnahmen gesetzt werden.

Die Gemeinde soll die Straße nach Abschluss der Maßnahmen übernehmen. Es könnte auch eine Umsetzung wie in Haigermoos sein. Die gemeinsame Vorgangsweise sollte mit Franking koordiniert werden. Grundsätzlich will das Land nunmehr ein Konzept für beide Varianten uns vorstellen und dann die weiteren Schritte festlegen.

- Information WAG – ehemaliges Lebensmittelgeschäft – Grundteilung

Bürgermeister – Im Bereich des ehemaligen Lebensmittelgeschäftes in Riedersbach ist eine Grundteilung durchzuführen – Information bei der GR Sitzung. WAG Lebensmittelgeschäft – Grundteilung – Teilstück 1 – 93 m²



Dies wurde unter Punkt 17 bereits besprochen – die Ordnung im Grundbuch sollte hergestellt werden. Es ist hier der gesamte Bereich mit der WAG in Riedersbach grundsätzlich zu regeln. Diesbezüglich hat es Gespräche gegeben.

- Information Übernahme GST 364/6 ins öffentliche Gut (Aufschließung Reihenhäuser Fam. Stegbuchner)

Bürgermeister – Geht auf den Plan der Reihenhäuseranlage ein. Es wäre hier gewünscht, diesen Bereich ins öffentliche Gut zu übernehmen. Mit dem Anwalt der Fam. Stegbuchner hat es hier ein Gespräch gegeben. Es ist eine Regelung hinsichtlich gesamten Bereichs inklusive Stellplätze, Kanal- und Wasser zu treffen. Teilweise werden Flächen als Parkflächen verwendet und es geht sehr eng her. Der Zustand ist für eine Übernahme sehr schwierig. Die tatsächlichen Grundgrenzen sind im Bereich Wengerhöhe teilweise verparkt bzw. bewachsen. Auf die Bildansicht wird verwiesen. Die Ausfahrt Wengerhöhe muss dann sicherlich auch gelöst werden – hier sollten Gespräche mit der Straßenmeisterei erfolgen. Wir sind hier noch weit weg von einer Umsetzung.

- Corona Fallzahlen

Bürgermeister – Berichtet von der Presseaussendung des Bezirkes. Die Testmöglichkeiten wurden erweitert. Teilweise gibt es Abstimmungsprobleme. Die Testmannschaft ist sehr zufrieden mit den Räumlichkeiten in Riedersbach.

- Zeitungsbericht Ansiedelung Verbrauchermarkt

Bürgermeister – Geht auf den Zeitungsbericht hinsichtlich Billa Verbrauchermarkt ein. Dies ist grundsätzlich nichts Neues. Unser Ortsplaner wird hier eine Stellungnahme für das Land schreiben.

22. / Allfälliges

Dr. Binder – Trägt eine Stellungnahme hinsichtlich eines Carports von Hr. Obradovic vor.

Aus seiner Sicht kann es hier Probleme hinsichtlich überbauten Kanals und Fernwärmeleitung geben. Es wird hier befürchtet, dass hier eine KFZ Werkstätte entsteht. Der Bereich des Carports könnte dann anders genutzt werden. Die Dachflächenwässer werden in den Kanal geleitet. Es handelt sich hier um einen Mischkanal, der dann übergehen kann. Geht auf die Probleme von Hr. Kostek ein.

Bürgermeister – Wir werden uns das anschauen und entsprechend überprüfen.

GR Dr. Binder – Die Dachwässer sind jetzt schon ein Problem.

GV Eberherr – Erkundigt sich, was hinsichtlich Hangrutschung bei Fam. Taubinger bisher unternommen wurde. Gibt es hier eine Möglichkeit zur Sanierung über den O.Ö. Katastrophenfond oder ähnlichem.

Bürgermeister – Hier hat es eine Begehung gegeben – es müssen hier die Höhenpunkte vom Hang noch vermessen werden, Kocher Christian wurde damit beauftragt. Es wird dann über den Stand der Dinge informiert. Bürgermeister erklärt die weitere Vorgangsweise.

GV Divos – Geht auf den Wunsch der Pensionisten ein, aus der Telefonzelle eine Bücherzelle zu machen.

GR Dr. Binder – Spricht sich gegen eine derartige Bücherzelle aus. Hat die Sorge, dass die Telefonzelle noch zum Telefonieren benötigt wird, das sollte geklärt werden.

Amtsleiter – Geht auf die bisher in dieser Angelegenheit geführten Gespräche ein – dies ist noch abzuklären.

GV Ing. Pohl – Geht auf die Arbeiten im Planungsausschuss und die einzelnen behandelten Punkte ein.

Es wurde unter anderem der Bereich Ortszentrum Überarbeitung besprochen.

GV Eberherr – Moniert, dass hier noch nicht alle Eigentümer angeschrieben wurden. Es gibt einige die sich in der Informationsveranstaltung gegen eine Mischgebietswidmung ausgesprochen haben. Im vorgelegten Plan sind sie als Mischgebiet eingezeichnet obwohl sie Dorfgebiet bleiben wollten. Wenn schon bekannt ist, dass einige Betroffene in Dorfgebietswidmung bleiben wollen, ist es nicht richtig, dass sie im Plan der dem GR zur Abstimmung am 03.03.2021 vorgelegt wurde, als Mischgebiet eingezeichnet sind. Es ist rechtswidrig, wenn der tatsächlich abzustimmende Plan nicht in der GR Sitzung vorgelegt wird. Der tatsächliche Plan ist abzuwarten. Der richtige Plan muss vorliegen, der dann umgesetzt wird.

Bürgermeister – Die besprochenen Abänderungen werden eingearbeitet. Der letzte Plan ist noch nicht überarbeitet worden. Niedermüller, Messner bleiben im Dorfgebiet. Nachdem wir den Plan haben, wird dieser vorgelegt. Das Protokoll des Planungsausschusses ist abzuarbeiten.

Diskussion über die weitere Vorgangsweise in dieser Angelegenheit.

Diskussion über Postpartner und über Pensionierung von Mayrhofer Anita.

GR Höfer – Geht auf die Laubenbacher Bezirksstraße ein – diese sollte ausgebaut werden.

Bürgermeister – Es sollte 6,0 m ausgebaut und begradigt werden.

GV Eberherr – Es hat eine Dame wegen der Wohnung in Riedersbach angerufen.

Bürgermeister – Geht auf die Vorgangsweise in dieser Angelegenheit ein – er hat mit der Dame schon gesprochen.

GR Strohmeier und GR Joham Fritz – Berichten von Löchern im Bereich Kirche in Riedersbach.

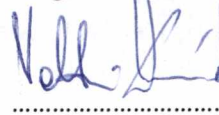
Bürgermeister – Dies wird mit Kaltmischgut aufgefüllt werden – steht am Sanierungsprogramm.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:45 Uhr.

Schriftführer



Bürgermeister



SPÖ-Fraktion



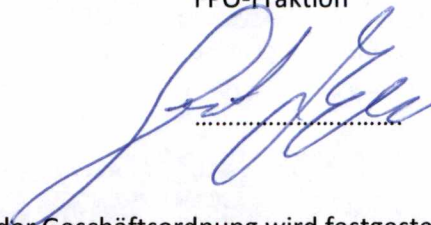
ÖVP-Fraktion



OGL-Fraktion



FPÖ-Fraktion



Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung, 08.06.2021

Der Bürgermeister:

